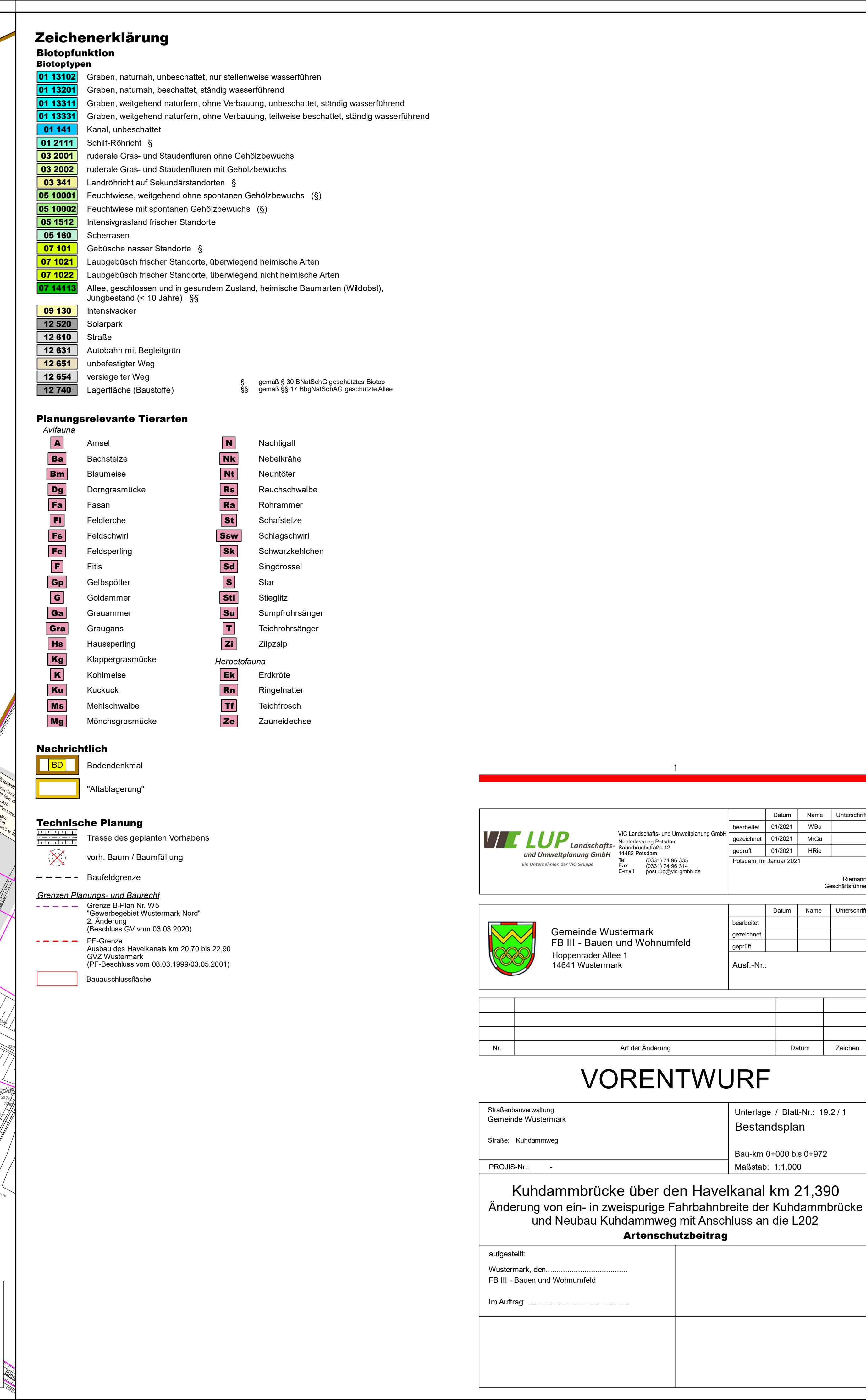




Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
1.1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2.	Beschreibung des Vorhabens	1
1.3.	Rechtliche Grundlagen	1
1.4.	Methodisches Vorgehen	4
1.5.	Untersuchungsraum	4
1.6.	Datengrundlagen	4
2.	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	5
2.1.	Baubedingte Wirkungen	5
2.2.	Anlagebedingte Wirkungen.....	5
2.3.	Betriebsbedingte Wirkungen.....	6
3.	Relevanzprüfung	6
3.1.	Fledermäuse	6
3.2.	Vögel	6
3.3.	Zauneidechse.....	6
3.4.	Säugetiere	7
3.5.	Holzbewohnende Käferarten.....	7
3.6.	Amphibien.....	7
3.7.	Pflanzen	7
3.8.	weitere Artengruppen.....	7
4	Bestandsdarstellung	8
4.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.2.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	9
5	Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten.....	11
5.1.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	11
5.2.	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen).....	14
6	Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände	18
6.1.	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
6.2.	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU Vogelschutzrichtlinie	25
8	Ergebnis.....	85
9	Literaturverzeichnis	85

Anlage 1: Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark Artenschutzuntersuchung Avifauna

Anlage 2: Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark Artenschutzuntersuchung Herpetofauna

Pläne:

Blatt 1	Bestandsplan	1:1.000
Blatt 2	Maßnahmenübersichtsplan	1:5.000
Blatt 3	Maßnahmenplan	1:1.000
Blatt 4	Maßnahmenplan	1:1.000

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Das Güterverkehrszentrum (GVZ) in der Gemeinde Wustermark hat sich in den vergangenen 20 Jahren zu einem überregional bedeutsamen Standort für die Verteilung von Gütern in der Region entwickelt. Der Standort des GVZ Berlin West Wustermark ist aufgrund seiner direkten Anbindung an die BAB 10, die Bundesstraße B5, den Havelkanal sowie die Hochgeschwindigkeitsbahnstrecke Hannover-Berlin sehr gut in das überörtliche Verkehrsnetz integriert. Zudem sind die inneren Erschließungen des GVZ und des Hafens mittels Haupterschließungsstraßen und einer Hafenstraße mitsamt der notwendigen technischen Infrastruktur gewährleistet. Insbesondere für Logistikunternehmen weist das GVZ außerordentlich gute Standortvorteile auf.

Mit der Zunahme des Umschlagverkehrs ist ein erheblicher Anstieg des LKW-Verkehrs, sowohl über die BAB 10 als auch über die B 5 verbunden. Das GVZ ist straßenseitig an die B5 nur Richtung Berlin angebunden. Die direkte Anbindung des Hafens Wustermark an die B 5 erfolgt über die derzeit einspurige Kuhdammbrücke. Diese stellt nunmehr ein Nadelöhr dar, da vermehrt Schwerlasttransporte vom und zum GVZ stattfinden.

Vor diesem Hintergrund plant die Gemeinde Wustermark die Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke über den Havelkanal, km 21,390 von einer ein- in eine zweispurige Nutzung und den Kuhdammweg an der L 202 umzubauen. Damit wird eine notwendige dritte, leistungsfähige Verkehrsanbindung des GVZ an das überörtliche Verkehrsnetz geschaffen.

1.2. Beschreibung des Vorhabens

Die Kuhdammbrücke über den Havelkanal einschließlich beidseitiger Rampen mit verrohrtem Schweiß- und Meliorationsgraben DN 1.000 im westlichen Rampenbereich wurde in einem Planfeststellungsverfahren mit Beschluss vom 08.03.1999 als zweispurig zu bauend festgestellt. Auf Beschluss der Gemeinde wurde auf einen zweispurigen Ausbau verzichtet. Die Brücke wurde auf der Grundlage des Planänderungsbeschlusses vom 03.05.2001 als einspuriges Bauwerk in den Jahren 2004 und 2005 umgesetzt.

Der Kuhdammweg wurde im Jahr 2008 in einer Breite von 7,50 m gebaut. Auf Grund der Breite der Kuhdammbrücke von 4,50 m zwischen den Borden sowie der geringen Breiten der Bestandsrampen ist eine zweistreifige Befahrbarkeit nicht gewährleistet. Der Kuhdammweg ist nur als Einbahnstraße von der L202 in Richtung GVZ befahrbar.

Das Planungs- und Baurecht für die neue zweispurige westliche Brückenrampe und den Umbau des Knotenpunktes Kuhdammweg an der L202 wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2020 durch die Gemeinde Wustermark über die 2. Änderung des B-Planes „Gewerbegebiet Nord, Teil 1“ erwirkt. Für die Änderung des B-Planes ist ein 2stufiges Verfahren erforderlich, das nicht vor 06/2021 abgeschlossen ist.

Bei dem vorliegenden Bauvorhaben handelt es sich um den Neubau der Feldwegbrücke Kuhdamm über den Havelkanal bei km 21,390. Der neue stählerne Überbau ist als Stabbogenbrücke mit orthotroper Fahrbahnplatte konzipiert. Die Stützweite zwischen den Lagerachsen beträgt 76,60 m bei einer Brückenhöhe von 12,80 m.

Der Oberbau der Kuhdammbrücke wird von einer derzeit einspurigen Fahrbahn von 4,50 m Breite in eine zweispurige Fahrbahn mit einer Breite von 8,00 m zwischen den Borden verbreitert.

Die Brücke erhält auf der Westseite eine neue, zweispurige Rampe.

Die Führung des Schwerlastverkehrs vom und zum GVZ soll zukünftig aus Richtung B 5 über die L 202 und den Kuhdammweg erfolgen. Hierzu wird der Knotenpunkt L 202 / Kuhdammweg umgestaltet.

Der Kuhdammweg wird von derzeit 7,50 m auf 8,00 m verbreitert.

Auf der südlichen Seite des Kuhdammweges wird erstmalig ein straßenbegleitender Radweg im Zweirichtungsverkehr in einer Breite von 2,50 m vom Bestand in Höhe der Zufahrt zum Baustoffhandel und dem KP Kuhdammweg an der L202 hergestellt. Für die Anbindung der vorhandenen, touristisch genutzten Wege am Havelkanal ist eine Verlängerung des Radweges vom KP Kuhdammweg an der L202 bis zum Wartungsweg des WSA erforderlich.

1.3. Rechtliche Grundlagen

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten § 44 Abs. 5 BNatSchG ergänzt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem*

Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43 EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 sind die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten zu prüfen.

Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt bislang jedoch nicht vor. Im Rahmen der Beratungen über das Umweltgesetzbuch hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Ende 2007 den Entwurf einer Liste mit Arten vorgelegt, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die BRD in hohem Maße verantwortlich ist (Entwurfsliste). Diese Entwurfsliste sollte eine Rechtsverordnung gemäß § 54 BNatSchG vorbereiten (Information aus einer Kleinen Anfrage an den Deutschen Bundestag [Drucksache 17/1864, 25.05.2010] – Strenger Schutz von Arten, für die Deutschland in besonderem Maße verantwortlich ist). Die Entwurfsliste wird derzeit (Stand 06/2014) vom Bundesamt für Naturschutz überarbeitet. Da die Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, ist eine Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für weitere Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, zurzeit nicht vorgesehen.

Die „lediglich“ national besonders geschützten Arten werden im LBP im Rahmen der Eingriffsregelung gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG berücksichtigt (d. h. sind nicht Bestandteil des ASB).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für die Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen und
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art gegeben ist.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status quo).

1.4. Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen zur Erstellung des ASB ist den „Hinweisen zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB)“ [Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Stand April 2018] zu entnehmen.

1.5. Untersuchungsraum

Das geplante Vorhaben liegt im Landkreis Havelland in der Gemeinde Wustermark in der amtsfreien Gemeinde Wustermark.

Nach Ssymanck 1994 [entnommen BfN 2008] liegt das Vorhaben in der Naturräumlichen Haupteinheit D 12 „Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“.

1.6. Datengrundlagen

Datenerfassung Fauna

Vorhabenrelevante Arten wurden, soweit erforderlich, untersucht:

- Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark Artenschutzuntersuchung Avifauna (Frühjahr/Sommer 2019) [Diplom-Biologe Wolfgang Hütz, Stand Oktober 2019]
- Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark Artenschutzuntersuchung Herpetofauna (Frühjahr/Sommer 2019) [Diplom-Biologe Wolfgang Hütz, Stand Oktober 2019]
- Geländeuntersuchungen im Rahmen der Bestandserfassung zu LBP und ASB im Juni und Oktober 2019 sowie im Februar 2020.
- Begutachtung einer Freifläche am Regenrückhaltebecken im GVZ Wustermark hinsichtlich des Umsiedlungspotenzials für Zauneidechsen. Ecoplan Thiede, 10.06.2020. Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wustermark (Stand Juni 2020).
- Begutachtung einer Freifläche im GVZ Wustermark hinsichtlich des Umsiedlungspotenzials für Zauneidechsen. Ecoplan Thiede, 20.05.2020. Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wustermark.
- Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt Berlin/Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr, tätig als Treuhänderin der Gemeinde Wustermark, Landkreis Havelland, Brandenburg (1997): Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit“ Nr. 17, Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin, Vorhaben 4, Planfeststellungsabschnitt 1, Ausbau des Havelkanals km 20,70 bis km 22,90/Güterverkehrszentrum Wustermark, Hafenanlagen – wasserseitige Ausbaumaßnahmen. Gemeinsames Planfeststellungsverfahren: Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dezember 1997.

weitere Datengrundlagen

Grundlagentabellen des LfU, Rote-Listen, Fachliteratur etc. wie im weiteren Text sowie im Quellenverzeichnis angegeben.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Für das Artenschutzrecht sind folgende Vorhabenwirkungen relevant:

2.1. Baubedingte Wirkungen

bauzeitliche Flächennutzung

Die während der Bauzeit benötigten Flächen zur Lagerung von Baumaterial oder zum Abstellen von Fahrzeugen sind entsprechend den Festlegungen des LBP auf ein Minimum zu beschränken und auf solchen Flächen anzulegen, die eine geringe Biotopfunktion besitzen. Die Einschränkungen sind zeitlich begrenzt und wegen der ohnehin geringen Biotopfunktion i.d.R. nicht erheblich.

Zeitlich begrenzt ist auch der Verlust des Gras-Kraut-Saumes im Straßenrandbereich. Die Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten kurzfristig wiederhergestellt. Auch hier ist der vorübergehende Verlust aufgrund der geringen Biotopfunktion für die betroffenen Arten nicht erheblich.

Lärm, Erschütterungen, visuelle Störungen, Kollisionsgefahr

Während der Bauzeit treten vorübergehend Lärmwirkungen, Erschütterungen und Lichtreize auf, die sich von den verkehrsbedingten Wirkungen unterscheiden. Die Scheuchwirkung ist prinzipiell größer; jedoch auf die Bauzeit beschränkt und nicht dauerhaft. → Der Sachverhalt ist ggf. bei empfindlichen Arten zu prüfen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Es entstehen keine baubedingten Barriere- oder Zerschneidungswirkungen für die relevanten Arten.

2.2. Anlagebedingte Wirkungen

Verlust von Einzelbäumen

Das Vorhaben verursacht den Verlust von Straßenbäumen. Dieser Verlust kann mit dem Lebensraumverlust insbesondere für Vögel, Fledermäuse oder baumbrütende Käferarten einhergehen, so dass daraus eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten resultieren kann.

→ Der Sachverhalt ist für Vögel und Fledermäuse und ggf. weitere Arten zu prüfen.

Verlust von Lebensstätten durch die Baumaßnahme am Brückenbauwerk

Durch die Arbeiten am Bestandsbauwerk können Lebensstätten potentiell vorkommender Gebäudebrüter betroffen sein.

→ Der Sachverhalt ist für die relevanten Artengruppen Vögel und Fledermäuse zu prüfen.

Verlust von Biotopfläche

Das Vorhaben verursacht den Verlust von Röhrichtflächen, Gras- und Staudenfluren und Gehölzen im Bereich der geplanten Trasse. Dieser Verlust kann mit dem Lebensraumverlust von Tieren einhergehen, so dass daraus eine erhebliche Beeinträchtigung der Arten resultieren kann.

→ Der Sachverhalt ist für alle relevanten Artengruppen zu prüfen.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Es entstehen keine anlagebedingten Barriere- oder Zerschneidungswirkungen für die relevanten Arten. Die Straße wird durch die Planung lediglich um wenige m seitlich verschoben. Eine zusätzliche

Barriere entsteht dadurch nicht, da die Barrierewirkung der vorhandenen Straße geringfügig verschoben wird.

2.3. Betriebsbedingte Wirkungen

Mit dem Vorhaben ist eine Zunahme des KfZ-Verkehrs und damit eine Zunahme der Störungen durch Verkehrslärm verbunden.

→ Der Sachverhalt ist für Vögel zu prüfen.

3. Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten herausgefiltert (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume / Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoorrasen, Trockenrasen)
- in deren Lebensräume / Standorte nicht eingegriffen wird (Gewässer) und
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

3.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Geländebegehungen zum LBP (Juni 2019 – Februar 2020) wurden das Brückenbauwerk und die zu fällenden Bäume auf potentielle Fledermausquartiere (Höhlen, Spalten) überprüft. Dabei wurden keine geeigneten Quartierstrukturen gefunden.

Auf Grund des Fehlens geeigneter Höhlenbäume und Höhlen im Brückenbauwerk können Fledermausquartiere im Eingriffsbereich ausgeschlossen werden. Eine einzelne zu fällende mehrstämmige Weide weist Höhlen mit Eignung als Sommerquartier auf. Auf Grund des Durchmessers der Stämmlinge (≤ 30 cm) besteht keine Eignung als Winterquartier. Hier werden erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung (3 V_{CEF} , siehe Pkt 5.1) ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten daher nicht ein. Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung der Arten erforderlich.

3.2 Vögel

Im Rahmen faunistischer Untersuchungen wurden zahlreiche Brut- und Rastvogelarten nachgewiesen, die von dem Vorhaben betroffen sein können. Daher ist die Artengruppe artenschutzrechtlich zu prüfen.

3.3 Zauneidechse

Im Rahmen faunistischer Untersuchungen wurden zahlreiche Nachweise der Zauneidechse erbracht. Daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung der Art erforderlich.

3.4 Säugetiere

Fraßspuren des Bibers wurden im Untersuchungsraum gefunden. Der Havelkanal dient als Wanderkorridor der Art. Zudem ist eine Nutzung des Havelkanals als Wanderkorridor des Fischotter anzunehmen. Daher sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Arten Fischotter und Biber artenschutzrechtlich zu prüfen.

3.5 Holzbewohnende Käferarten

Im Rahmen der Geländebegehungen zum LBP (Juni2019 – Februar 2020) wurden die zu fällenden Bäume auf Anzeichen einer Besiedlung durch holzbewohnende Käferarten überprüft. Dabei wurden keine Hinweise auf Vorkommen von Eremit oder Heldbock gefunden.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG treten daher nicht ein. Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung der Arten erforderlich.

3.6 Amphibien

Im Rahmen faunistischer Untersuchungen wurden keine Nachweise gemäß Anhang IV FFH-RL geschützter Amphibienarten erbracht. Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe erforderlich.

3.7 Pflanzen

Aufgrund der Vegetationsstruktur (Acker, Grünland, Deponiestandorte, Straßenböschung, Entwässerungsmulde und –graben, Straßenbäume) und der Vorbelastung des Standorts sind Vorkommen gefährdeter oder besonders empfindlicher Pflanzenarten bzw. von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL ausgeschlossen.

Begründung: Gefährdete Arten sind i.d.R. an besondere Standortbedingungen / Lebensräume gebunden. Ihre Gefährdung resultiert daraus, dass geeignete Lebensräume mit besonderen Standortbedingungen im Rückgehen begriffen sind. Bei den durch das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Lebensräumen handelt es sich um häufige und vorbelastete Biotope, die für gefährdete Arten nicht von Bedeutung sind. Auf weitergehende floristische Untersuchungen wird daher verzichtet.

Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppe erforderlich.

3.8 weitere Artengruppen

Vorkommen von **Schmetterlingen, Libellen, Fischen, Kriechtieren und Weichtieren sowie Käfer** (nicht holzbewohnend) nach Anhang IV FFH-Richtlinie sind aufgrund der Lebensraumstrukturen im UG nicht zu erwarten bzw. gegenüber den möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens nicht empfindlich.

Daher sind Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Daher ist keine artenschutzrechtliche Prüfung der Artengruppen erforderlich.

4 Bestandsdarstellung

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-RL

Deutscher Name	Wissenschaftliche Name	RL D	RL BB	Vorkommen im UR	EHZ Brandenburg
Biber	Castor fiber	V	1	nachgewiesen	FV
Fischotter	Lutra lutra	3	1	vermutet	U 1
Zauneidechse	Lacerta agilis	V	3	nachgewiesen	U 1

RL BB Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder verschollen
	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	extrem selten bzw. selten
	V	Art der Vorwarnliste
RL D Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
	2	stark gefährdet
	3	gefährdet
	R	Arten mit geographischer Restriktion
	V	Art der Vorwarnliste

Erhaltungszustand der lokalen Population:	FV	günstig
	U1	ungünstig - unzureichend
	U2	ungünstig - schlecht

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Tab.2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum (UR) nachgewiesenen europäischen Vogelarten (Brutvögel sind fett gedruckt)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VSchRL	BArtSchVO
Amsel	Turdus merula				
Bachstelze	Motacilla alba				§
Blaumeise	Parus caeruleus				§
Dorngrasmücke	Sylvia communis				§
Dohle	Corvus monedula		2		§
Elster	Pica pica				§
Fasan	Phasianus colchicus				§
Feldlerche	Alauda arvensis	3	3		§
Feldschwirl	Locustella naevia	3			§
Feldsperling	Passer montanus		V		§
Fischadler	Pandion haliaetus	3		I	§§
Fitis	Phylloscopus trochilus				§
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	3		§§
Gelbspötter	Hippolais icterina		3		§
Goldammer	Emberiza citrinella	V			§
Grauammer	Emberiza calandra				§§
Graugans	Anser anser				§
Graureiher	Ardea cinerea				§
Hausperling	Passer domesticus	V			§
Klappergrasmücke	Sylvia curruca				§
Kohlmeise	Parus major				§
Kuckuck	Cuculus canorus	V			§
Mäusebussard	Buteo buteo				§§
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3			§
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla				§
Nebelkrähe	Corvus cornix				§
Nachtigall	Luscinia megarhynchos				§

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EU-VSchRL	BArtSchVO
Neuntöter	Lanius collurio		3	I	§§
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V		§
Ringeltaube	Columba palumbus				§
Rohrhammer	Emberiza schoeniclus				§
Rohrweihe	Circus aeruginosus		3	I	§§
Rotkehlchen	Erithacus rubecula				§
Schafstelze	Motacilla flava				§
Schlagschwirl	Locustella fluviatilis		V		§
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola				§
Schwarzmilan	Milvus migrans			I	§§
Singdrossel	Turdus philomelos				§
Star	Sturnus vulgaris	3			§
Stieglitz	Carduelis carduelis				§
Stockente	Anas platyrhynchos				§
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris				§
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus				§
Turmfalke	Falco tinnunculus		3		§§
Uferschwalbe	Riparia riparia	V			§
Zilpzalp	Phylloscopus collybita				§

Rote Listen: Rote Liste des Landes Brandenburg (BB) (2008); Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (D) (2007)
V. Vorwarnliste(Rückgänge, aber noch keine akute Gefährdung. Die Vorwarnliste ist keine eigentliche Kategorie der Roten Liste); 3: gefährdet; 2. Stark gefährdet; 1: vom Aussterben bedroht
Gesetzlicher Schutz (Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung): §: besonders geschützt; §§ streng geschützt
EU-Vogelschutzrichtlinie: I: in Anhang I aufgeführt

5 Maßnahmen für europarechtlich geschützte Arten

In die Beurteilung, ob Verbotstatbestände gem. 42 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

3 V_{CEF}: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit

Ziel dieser Maßnahme ist die Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Tierarten.

Um Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Vogel- oder Fledermausarten zu vermeiden oder zu mindern, ist vor Beginn der nächsten Reproduktionsphase eine Baufeldfreimachung mit allen erforderlichen Fäll- und Rodungsarbeiten durchzuführen, so dass eine Brutansiedlung aller strauch- oder baumbrütenden Arten im Bereich des Vorhabens verhindert wird und somit keine Möglichkeit des Verlustes und der Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren nach Beginn der Bauarbeiten mehr besteht.

Gehölze sind im Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar zu entfernen.

Die Maßnahme bezieht sich auch auf den Verlust von Niststätten der Blaumeise in den Bäumen mit den Nummern 193 und 136. Für die Blaumeise führt die Beeinträchtigung oder der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester (Niststätten) außerhalb der Brutzeit nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (MUGV, 2011).

4 V_{CEF}: Ökologische Baubegleitung

Die fachgerechte Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere der artenschutzrechtlichen Maßnahmen, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.

Zudem kontrolliert die ÖBB die Einhaltung der Baufeldgrenzen, um Beeinträchtigungen angrenzender Biotop und Lebensräume zu vermeiden.

5 V_{CEF}: Absperrung der Brücke

Um den Einflug und damit die Brut von Vögeln (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Haussperling, Star) während der Bauzeit unter der Brücke zu verhindern und eine Tötung von Nestlingen bei den Arbeiten zu vermeiden, ist der Unterbau der Brücke durch anzubringende Netze abzusperren. Die Netze werden an beiden Brückenrändern befestigt und verspannt. Zu verwenden ist ein handelsübliches Vogelschutznetz (Materialstärke 1,0 mm, Maschenweite 20 mm).

Dies soll verhindern, dass Tiere vor Beginn der Brückenarbeiten unter der Brücke Nester bauen oder vorhandene Nester besetzen.

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Netze ist durch eine ökologische Baubegleitung zu kontrollieren.

Ist vor Baubeginn absehbar, dass die Brücke außerhalb der Brutzeit der Rauchschwalbe, also zwischen Anfang Oktober und Ende März auseinandergebaut wird, kann auf das Anbringen der Netze verzichtet werden.

Die Maßnahme erfüllt den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Daher ist eine Ausnahme genehmigung inklusive FCS Maßnahme erforderlich. Im Rahmen der Maßnahme 7 A_{FCS} (Schwalbenersatzhabitat) werden im Nahbereich des Vorhabens funktionsfähige Ersatzbrutplätze geschaffen.

Schwalben sind äußerst gesellige Vögel, die sich während der Brutzeit und auch außerhalb bei Insektenjagden und Wanderungen in Trupps zusammenschließen.

Mehlschwalben sind Koloniebrüter und die Nester sind gelegentlich so nahe aneinander gebaut, dass sie sich an ihrer Basis berühren. Kolonien bestehen meist aus vier bis fünf Nestern. Es sind aber auch Kolonien belegt, die tausende von Nestern umfassten.

Zum Territorialverhalten von Schwalben führt das Kompendium der Vögel Mitteleuropas aus:

Rauchschwalbe:

"Häufig wurden Nistplatzverluste ... durch stärkere Konzentration und Neuansiedlungen an günstigen Standorten ausgeglichen."

Dabei ist generell der Bruterfolg in Kolonien geringer. Die unmittelbare Nestumgebung wird verteidigt, bei Einzelbrütern auch der Stall. Es gibt also eine gewisse Territorialität (die vielleicht einen Beitrag zu den geringeren Bruterfolgen leistet).

Mehlschwalbe:

Erreicht aufgrund starker Neigung zu Koloniebildung deutlich höhere Nestdichten als Rauchschwalbe. Mindestens die direkte Umgebung des Einfluglochs wird verteidigt.

Fazit:

Beide Arten sind territorial. Gleichwohl kann das Ersatzhabitat mindestens einen Teil der Tiere der Kuhdammbrücke aufnehmen (selbst bei der anspruchsvolleren Rauchschwalbe). Eventuell reduziert Dichtestress Bruterfolge. Das o. g. Bauwerk ist als bauzeitlicher Ersatznistplatz somit mindestens für einen Teil der Tiere geeignet.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

8 A_{CEF}: Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen

Die Rampenböschungen der Kuhdammbrücke und die Uferböschungen des Havelkanals stellen ein Habitat der Zauneidechse dar. Dies wird durch zahlreiche Funde von Tieren belegt.

Daher werden hier und auf den angrenzenden, von der Baumaßnahme betroffenen Flächen die Zauneidechsen abgesammelt und anschließend in neu geschaffene Ersatzlebensräume verbracht. Das Absammeln erfolgt vor der Eiablage in der Zeit vom März bis Mitte Mai.

Vor Beginn des Abfangs wird die abzusammelnde Fläche mit einer Reptilienschutzfolie eingezäunt, um das Wiedereinwandern von Tieren in das Baufeld zu verhindern. Die Reptilienschutzfolie bleibt während der gesamten Bauzeit erhalten.

Das Absammeln der Tiere erfolgt im Rahmen von 10 Begehungen flächendeckend im Eingriffsbereich während der Aktivitätszeiten. Werden bei den letzten Begehungen noch Tiere gefangen, bedarf es zusätzlicher Begehungen. Die Umsetzung ist durch fachkundige Personen durchzuführen und zu dokumentieren.

Für die abgefangenen Zauneidechsen ist eine geeignete Fläche außerhalb des Eingriffsbereichs auf den Flurstücken 1313, 586, 577, 573 und 564 der Flur 2 in der Gemarkung Wustermark als Ersatzlebensraum vorgesehen, in dem die Tiere freigelassen werden. Die Freifläche befindet sich im Bereich des GVZ Wustermark. Sie hat eine Größe von ungefähr 4,7 ha.

Die Einschätzung der Eignung des Standortes als Zauneidechsenhabitat wurde im Mai 2020 durch das Büro Ecoplan Thiede getroffen.

Auf der Fläche ist die für die Lebensansprüche von Eidechsen notwendige Strukturvielfalt anzutreffen. Es gibt sowohl besonnte als auch verschattete Areale, die die Tiere für ihre Thermoregulation nutzen. Der Boden ist mit Mauselöchern und Hasenbauten ausgestattet, in die Zauneidechsen sich bei Gefahr zurückziehen oder die sie zur Überwinterung nutzen. Der Boden der Fläche ist sand- und humushaltig. Sandige Böden sind für die Eiablage der Weibchen und somit für eine erfolgreiche Reproduktion essentiell.

Auf der Fläche herrscht momentan, auch auf den Freiflächen, hüft- bis schulterhohes Gras und krautiger Bewuchs vor. Dies führt in einigen Bereich zu einer Verschattung von Teilen des Bodens, was im Hinblick auf die Ansprüche der Zauneidechsen nachteilig sein kann. Das regelmäßige Durchführen von Mahden außerhalb der Aktivitätsfenster von Zauneidechsen erheblich verbessern.

Nahrung für die Tiere ist in Form von reichlich vorhandenen wirbellosen Tieren gegeben. Auf der Fläche gibt es lockeren humushaltigen Sand, der ein Indikator für geeignete Eiablagestellen ist.

Das zusätzliche Einbringen von einigen Habitatstrukturen wie z.B. Totholz- und Lesesteinhaufen würde zu einer weiteren Aufwertung des Gebietes für Eidechsen führen. Bei Durchführung von Mahden sollten stets auf einigen Arealen die Vegetation lang belassen werden, um den Eidechsen Rückzugsmöglichkeiten zu bieten.

Da die Fläche von Zauneidechsen komplett unbesiedelt ist, ist sie für die Umsiedlung von Eidechsen optimal geeignet.

Auf der Freifläche ist zur Erhöhung der Habitatqualität die Anlage von Habitathaufen (Totholzhaufen aus Stubben, Wurzeln und Ästen mit einer Größe von 2 x 4 m, 0,5 m hoch) vorzusehen. In der Summe sind 18-19 dieser Haufen anzulegen, um Tieren, die dort angesiedelt werden, gute Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten zu bieten. Die Zahl der Habitathaufen berechnet sich aus der Größe der Fläche von circa 4,7 ha. Da die Haufen in etwa 50 m Abstand zueinander aufgeschüttet werden, kann man mit etwa 4 Haufen pro Hektar rechnen ($4,7 \text{ ha} \times 4 \text{ Totholzhaufen} = 18,8 \text{ Totholzhaufen}$).

Die angelegten Habitatstrukturen sind mit etwas Sand anzudecken, um den Weibchen weitere Eiablageorte zu bieten.

Durch die Aufwertung des Zauneidechsenhabitates ist in jeder Jahreszeit und sowohl in trockenen wie in feuchten Jahren (mit entsprechend unterschiedlich dicht ausgebildeter Vegetation) immer eine strukturelle Vielfalt an Lebensräumen mit geeigneten Nahrungsflächen, Eiablageplätzen, Verstecken und Deckungsbereichen, Flächen zur Wärmeregulierung sowie zur Überwinterung vorhanden.

Um die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Ersatzhabitate zu gewährleisten, ist über einen Zeitraum von 20 Jahren eine jährliche Pflege zur Freihaltung im Oktober nach Ende der Aktivitätsperiode der Tiere (Entfernen von Bewuchs auf den Sandbereichen und Steinschüttungen, Mahd der Nahrungshabitate) der Flächen geplant.

Durch die Maßnahme werden im Vorfeld Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eingriffsnah ausgeglichen. Zudem werden Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

5.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)

7 A_{FCS}: Schwalbenersatzhabitat (Schwalbenpavillon)

Durch den Ersatzneubau kommt es zu einem Verlust der unter der bestehenden Brücke vorhandenen Schwalbennester. Dies bedingt einen Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Im Rahmen der Maßnahme werden im Nahbereich des Vorhabens funktionsfähige Ersatzbrutplätze geschaffen. Dies erfolgt durch Errichtung eines Schwalbenpavillons (Konstruktion gem. Schuldes, Yvonne), der auch einer gelegentlichen extensiven landwirtschaftlichen Nutzung dient.

Als Standort des Pavillons ist eine Fläche direkt nahe der ursprünglichen Schwalbenkolonie vorgesehen. Es handelt sich um eine freie Fläche, da die Schwalben einen freien Anflug benötigen. Die Fläche liegt in der Gemarkung Wustermark, Flur 2, auf dem Flurstück 1180.

Bei der genauen Positionierung des Pavillons ist zu berücksichtigen, dass der Abstand zu Bäumen mindestens 4 Meter betragen muss, da sonst Prädatoren (Marder, Katzen) über das Dach an die Brut gelangen können.

Der Pavillon entspricht in seiner Bauweise einem großen Carport. Die Grundkonstruktion ist den folgenden Ausführungen entsprechend zu modifizieren. Dieser Carport erfüllt von der Grundstruktur am ehesten die Anforderungen an einen Ersatzbrutplatz für Rauchschorlen.

Folgende Konstruktionshinweise sind zu berücksichtigen:

- Die Maße des Pavillons betragen L x B x H = 10 m x 5 m x ca. 5 m, da die bisherige Brutkolonie großen Raum gewohnt war.
- Das Dach ist wasserdicht zu gestalten, z. B. durch Verwendung von Dachpappe. Diese sollte einen weißen Anstrich erhalten, um einer Überhitzung des inneren Dachbereiches vorzubeugen.
- Wegen der direkten Sonneneinstrahlung ist eine Wärmedämmschicht (z. B. Styropor) unter dem Dach anzubringen.
- Oben ist eine Holzbeplankung, ca. 80 cm tief, rundumlaufend anzubringen. Die Bretter müssen lückenlos angebracht werden.
- Die Unterseite des Daches wird mit Sparren (20 cm) oder Brettern (20 cm breit, 2 cm stark) ausgestattet
- Die Innenflächen der Holzbeplankung des Pavillons müssen aus ungehobelten, rauen Brettern gefertigt werden, um das Halten der Nester zu gewährleisten. Alternativ kann der Innenbereich der beiden obersten Bretter sowie die Sparren mit Epoxidharz und Quarzsand belegt werden.
- An der Holzbeplankung sowie an jedem Sparren sind innerhalb des Carports Nisthilfen (= Brettchen) mit einem Abstand zum Dach von ca. 10 cm anzubringen. Die Höhe kann dabei leicht variieren. Die Brettchen haben ein Maß von 10 x 15 cm. Auf den Brettchen bauen die Schwalben ihre Nester.
- Als Ersatz für den Verlust von Mehlschwalbennestern sind direkt unter dem Dachüberstand 20 handelsübliche Kunstnester für Mehlschwalben anzubringen.
- Als Ersatz für den Verlust von Niststätten des Stars sind an 2 Pfosten in ca. 3 m Höhe 2 handelsübliche Nistkästen für Stars anzubringen.
- Alle Stützpfeiler sind unbedingt mit einem Kletterschutz gegen Marder und Katzen zu versehen. Dazu werden alle Pfeiler mit einem 1,3 m langen Blech beschlagen. Die Metallbeplankung wird an allen 4 Seiten des Pfostens angebracht. Der Kletterschutz ist in einer Höhe von 1 m über dem Boden anzubringen, so dass er nicht übersprungen werden kann.

- 1 x längs durch den oberen Bereich des Carports ist ein Draht, ca. 5mm Durchmesser, zu ziehen (Skizze). Der Draht hat zur Decke einen Abstand von ca. 50 cm.
- Gegen hoch wachsenden Bewuchs ist der Boden einmal jährlich zu mähen bzw. mit Plane, Holz etc. zu versehen.
- Der Pavillon ist in einem Abstand von 3 m mit einem 2 m hohen Maschendrahtzaun mit Tür einzufrieden.

Alle Holzteile: Bauholz, unbehandelt und ungehobelt (Nadelholz Festigkeitsklasse C 24 nach DIN EN 338);

Alle Metallteile: Edelstahl, rostfrei, A2

Maschendrahtzaun:

Material: Drahtgeflecht, H=2,0 m

Drahtstärke 2,5 mm, dickverzinkt nach DIN 1548

Maschenweite 50 x 50 mm

Spanndrähte 3 Reihen

Pfosten: Stahlrohr, L=2,80 m

Ø 42 mm, 3,2 mm Wanddicke,
feuerverzinkt

Streben: Stahlrohr, L=2,70 m

Ø 34 mm, 3,2 mm Wanddicke,
feuerverzinkt

Pfostenabstand: 2,50 m

Fundament: Punktfundamente je Pfosten: Länge x Breite x Tiefe = 40 x 40 x 70 cm

Tor: Breite = 1,0 m

Füllung Wellengitter 50x50 5 mm

Die Gesamtlänge des Zaunes beträgt 54 m

Die Maßnahme unterliegt einer Funktionskontrolle, die die Wirksamkeit des neu geschaffenen Schwalbenhabitates für eine Nutzung bzw. Besiedlung durch die betroffenen Arten prüft und sichert.

Abb. 1 Schwalbenersatzhabitat, Längsansicht innen (gem. Schuldes, Yvonne)

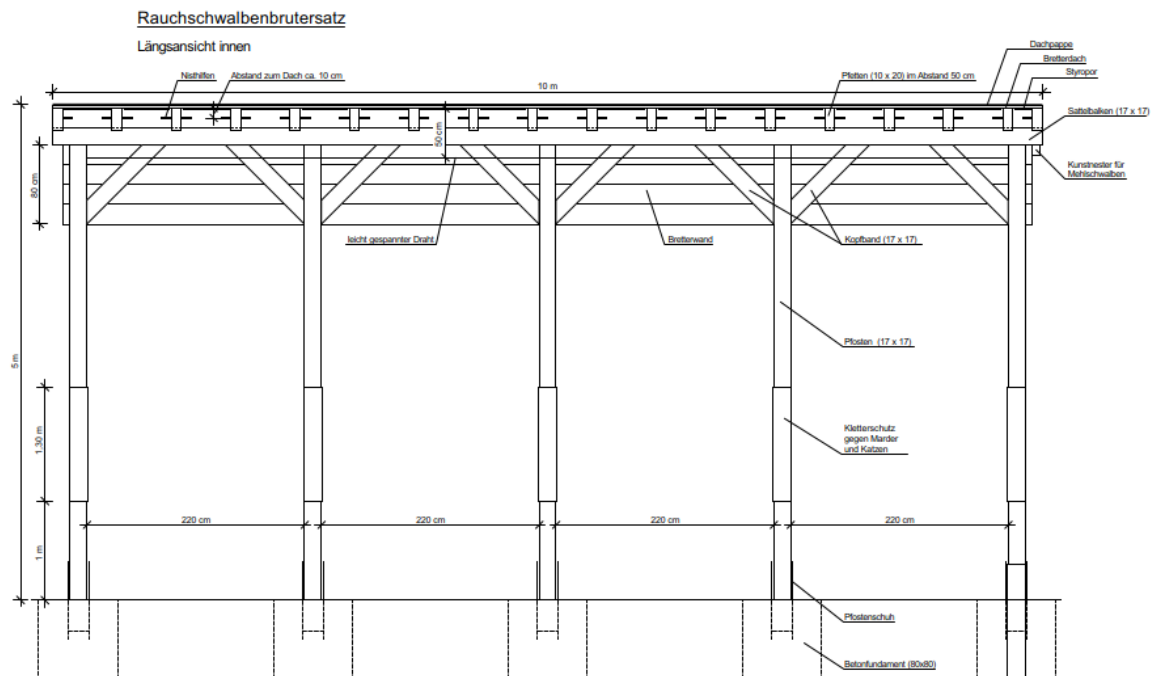


Abb. 2 Schwalbenersatzhabitat, Draufsicht – Dach von unten (gem. Schuldes, Yvonne)

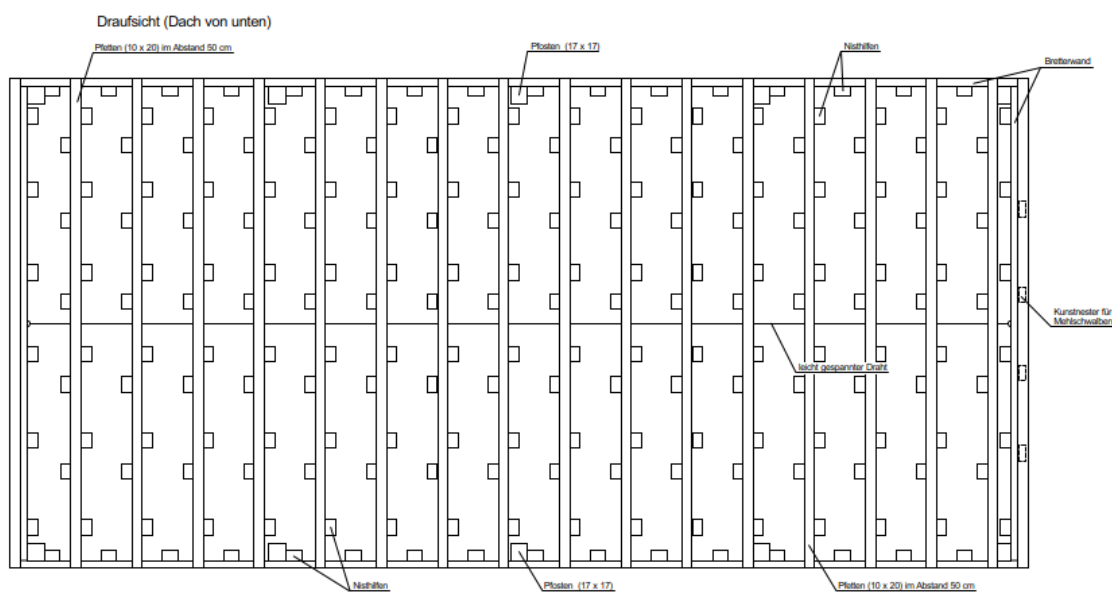
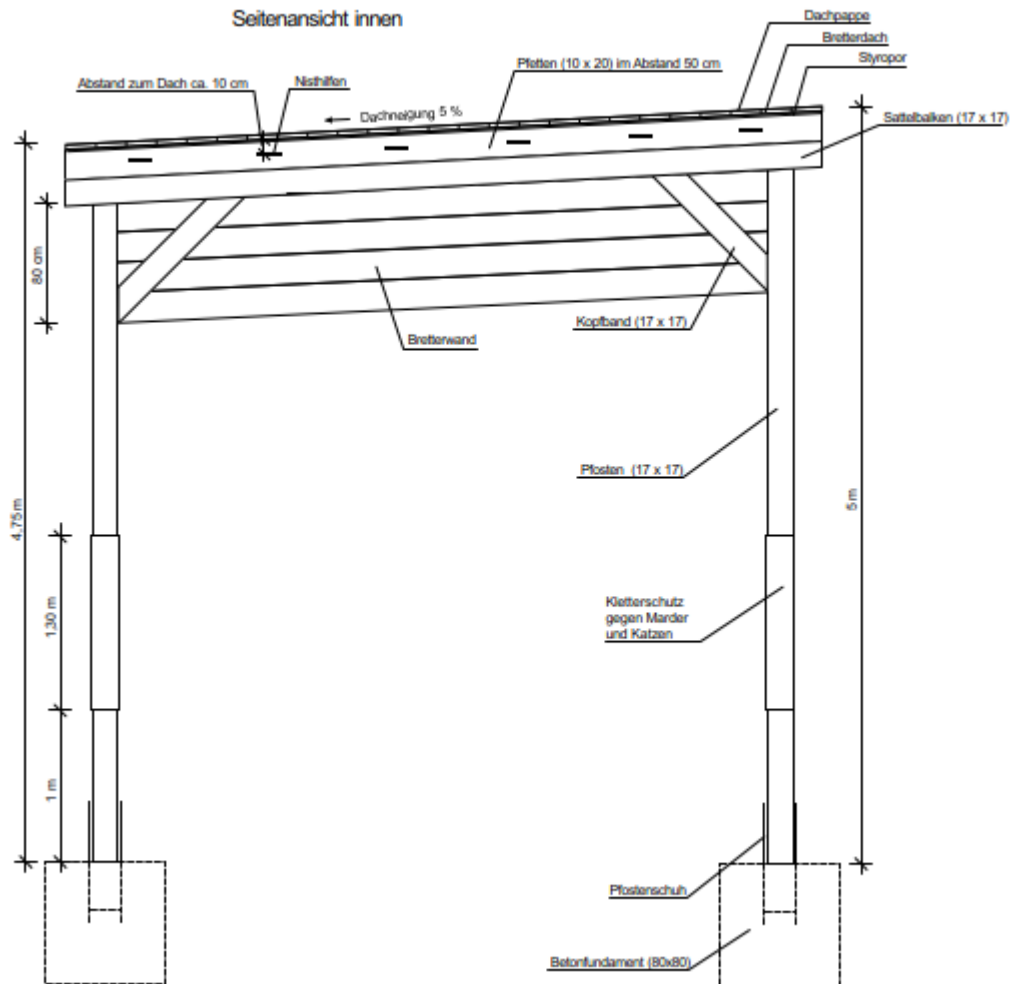


Abb. 3 Schwalbenersatzhabitat, Seitenansicht innen (gem. Schuldes, Yvonne)



14 A_{FCS} : Anlage hochwertiger Biotope

Die Kompensation des Verlustes von hochwertigen Biotopen erfolgt im Verhältnis 1:2. Bei einem Biotopverlust von 2.535 m² sind somit hochwertige Biotope auf einer Fläche von 5.070 m² herzustellen. Da es sich bei den betroffenen Biotopverlusten um gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotope handelt, sind Biotope anzulegen, die ebenfalls dem § 30 BNatSchG unterliegen.

Auf den vom Vorhaben betroffenen Flächen mit Landröhrich (03341) ist im Zuge der Baufeldfreimachung der Schilfbestand zu mähen. Danach ist der Oberboden mit den hier vorhandenen Rhizomen vorsichtig zu entnehmen und zwischenzulagern. Die Rhizome sind auf den dafür vorgesehenen Flächen (ca. 4.000 m²) zu verpflanzen. Sollten die vorhandenen Pflanzen für die vorgesehenen Flächen nicht ausreichen, sind diese durch handelsübliche Schilfmatten zu ergänzen.

Ziel ist die Herstellung des Biotoptyps 03341 Landröhrich auf Sekundärstandorten.

Zudem dient die Anlage von Röhrichflächen als FCS-Maßnahme (Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes) für baubedingte Revierverluste des Feldschwirl.

Auf einer Fläche von ca. 1.070 m² werden Strauchweiden gepflanzt. Hier sind vereinzelt Heister (*Salix alba*) als Überhälter zu pflanzen.

Ziel ist die Herstellung des Biotoptyps 07101, Gebüsche nasser Standorte.

Zudem dient die Pflanzung von Gehölzflächen als FCS-Maßnahme für baubedingte Revierverluste des Neuntöters.

Die Maßnahme unterliegt einer Funktionskontrolle, die die Wirksamkeit der neu geschaffenen Strukturen für eine Nutzung bzw. Besiedlung durch die betroffenen Arten prüft und sichert.

6 Zusammenfassende Prüfung der Verbotstatbestände

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname	Deutscher Name
Castor fiber	Biber
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Vorwarnstufe ☒ Rote Liste Brandenburg 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der größte europäische Nager bevorzugt langsam fließende Gewässer mit ausgedehnten Auwäldern – sein Primärhabitat. Heute nutzt er jedoch auch Bereiche mit Auwaldresten und akzeptiert darüber andere Gewässertypen, wenn reicher Uferbewuchs vorhanden ist. Sein Habitat versucht er seinen Bedürfnissen entsprechend zu verändern. Da die einst europaweit verbreitete, dann aber durch den Menschen weitgehend ausgerottete Art anpassungsfähig ist, kann sie auch in ehemaligen Tagebauen und Kiesgruben sowie in Entwässerungsgräben und Ackergebieten siedeln. Erforderlich ist eine Wassertiefe, die das Gewässer im Winter nicht bis auf den Grund gefrieren und im Sommer nicht austrocknen lässt. Voraussetzungen für eine Biberansiedlung sind ausreichend Wasserfläche und –tiefe, geeignete Ufer für Wohnbauten, eine ausreichende Nahrungsgrundlage sowie eine relative Störungsarmut. Die Wohnbauten können sowohl die „typischen“ Biberburgen (aus Ästen gebaut) als auch Erdhöhlen in Steilufern sein. Nicht selten wird auch beides kombiniert. Der Biber ist vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv. Als guter Schwimmer und Taucher bleibt er meist nur 2-3 min. unter Wasser, kann aber auch durch effiziente Ausnutzung des eingeatmeten Sauerstoffs bis 15 min. abtauchen. Er lebt monogam im Familienverband, dem oft zwei Generationen Jungtiere angehören. Wenn der Lebensraum groß genug ist, kann auch eine Biberkolonie mit mehreren Familien bestehen. Normalerweise unternehmen geschlechtsreife Jungtiere Wanderungen bis 40 km. Inzwischen werden auch Distanzen bis 100 km angegeben. Die Reviergröße ist abhängig von Gewässergröße bzw. Lebensraumqualität, im Durchschnitt beträgt der Radius für ein Paar einen Kilometer. Die Nahrung des Bibers besteht je nach Jahreszeit vorwiegend aus Kräutern und Feldfrüchten (Sommer) bzw. Zweigen und Rinde (Winter). Neben Pappeln und Weiden, die wie auch Seerosen mit Vorliebe genommen werden, spielen weitere weiche Hölzer wie Erle, Birke, Ulme und Traubenkirsche eine große Rolle für die Ernährung. Ein erwachsenes Tier benötigt pro Jahr etwa 7,5 m³ Hölzer und Pflanzen als Nahrungsgrundlage! - 1,5 kg Grünfütterung am Tag, von der nährstoffärmeren Rinde etwa 5 kg. „Wintervorräte“ werden in Baunähe unter Wasser in Form so genannter Nahrungsflöße deponiert.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im unmittelbaren Umfeld der Brücke wurden Fraßspuren des Bibers nachgewiesen. Biberburgen wurden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen. Der Havelkanal fungiert als Migrationslinie des Bibers.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	

Artname	Deutscher Name
Castor fiber	Biber
Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Das Ersatzbauwerk der Brücke über den Havelkanal wird in seiner lichten Weite nicht verringert. Die bestehenden Uferböschungen bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Die Tiere können ihre Wanderungen entlang des Gewässers fortsetzen, ohne auf die Fahrbahn ausweichen zu müssen. Dadurch wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da die Bauarbeiten am Tage stattfinden, kommt es zu keiner Störung der nachtaktiven Tiere bei ihren Wanderungen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artname	Deutscher Name
Lutra lutra	Fischotter
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 1	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Fischotter ist ein marderartiges Säugetier, das bis zu 80 cm lang und bis zu 13 kg schwer werden kann. Als charakteristische Art wenig zerschnittener und gering belasteter semiaquatischer Lebensräume besiedelt er Baue an Gewässeruferräumen. Die Art benötigt ein weiträumiges naturnahes Netz aus Fließ- und Standgewässern mit dichter Ufervegetation. Der Fischotter unternimmt ausgedehnte Wanderungen überwiegend entlang von Gewässern. Als Reproduktionsraum werden fisch- und amphibienreiche Gewässersysteme mit ungestörten, reich strukturierten Ufern und geringem Zerschneidungsgrad durch Verkehrswege genutzt. In der Dämmerung und nachts unternimmt der Otter ausgedehnte Streifzüge und Wanderungen, die ihn auch über Land führen. Er beansprucht weite Reviere, deren Größe saisonalen und territorialen Schwankungen unterliegen. Der Fischotter ernährt sich vorwiegend von Fischen, Krebsen, Insekten, Amphibien, Vögeln und kleinen Säugetieren. Die Paarungszeit des meist solitär lebenden Raubtieres ist an keine Jahreszeit gebunden. Jungtiere werden daher zu allen Jahreszeiten angetroffen. Die Wurfgröße liegt bei einem bis vier Jungen, die nach eineinhalb Jahren geschlechtsreif werden. Die Art gehört zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltieren in Europa. Durch Flussregulierungen, Trockenfallen von Kleintei-chen, Wasserverschmutzung und menschliche Verfolgung setzte nach der Jahrhundertwende ein drastischer Rückgang ein, so dass die Art in der Mitte des 20. Jahrhunderts fast ausgerottet war. Ausgehend von den wenigen erhaltenen Restpopulationen erholte sich der Bestand in der zweiten Jahrhunderthälfte allmählich, und in den letzten Jahren zeigte sich eine positive Bestandsentwicklung. Hauptvoraussetzungen für eine dauerhafte Habitatnutzung sind neben relativ sauberem Wasser eine ausreichende Nahrungsgrundlage und gute Versteckmöglichkeiten. Fischotter sind im Land Brandenburg nahezu flächendeckend verbreitet. Die durch den Straßenverkehr bedingte Mortalität stellt derzeit die Haupttodesursache dar.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☐ nachgewiesen ☒ potentiell möglich Eine Nutzung des Havelkanals als Migrationskorridor ist anzunehmen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	

Artname	Deutscher Name
Lutra lutra	Fischotter
Das Ersatzbauwerk der Brücke über den Havelkanal wird in seiner lichten Weite nicht verringert. Die bestehenden Uferböschungen bleiben in ihrer jetzigen Form erhalten. Die Tiere können ihre Wanderungen entlang des Gewässers fortsetzen, ohne auf die Fahrbahn ausweichen zu müssen. Dadurch wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Da die Bauarbeiten am Tage stattfinden, kommt es zu keiner Störung der nachtaktiven Tiere bei ihren Wanderungen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art kann ausgeschlossen werden, da im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artname	Deutscher Name
Lacerta agilis	Zauneidechse
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie ☐ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland Vorwarnliste ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☒ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Zauneidechse besiedelt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, gut wasserdurchlässigem Boden und einem Mosaik aus besonnten Stellen und Versteckplätzen. Als Nahrung dienen der Zauneidechse verschiedene Insektenarten und deren Larven, Spinnen und Asseln, aber auch andere Gliedertiere. In Mitteleuropa beginnt die Überwinterung, sobald ausreichende Energiereserven angelegt wurden. Adulte Männchen verschwinden meist Anfang August, die Weibchen im September, Jungtiere ziehen sich im September oder Oktober zurück. Ab Anfang März erscheinen zunächst die Jungtiere und/oder die Männchen und einige Wochen später die Weibchen an der Oberfläche. Gegen Ende April beginnt die Paarungszeit, die bis Ende Juni andauert. Die Eiablage erfolgt von Mitte Mai bis Ende Juli, vereinzelt auch noch im August. Dazu werden sandige Plätze aufgesucht, die von der Sonne erreicht werden. Das Weibchen gräbt kleine Löcher und setzt darin 5 bis 14 weichschalige Eier ab. Die Entwicklungszeit der Eier im Sandboden ist stark von der Umgebungstemperatur abhängig; bei 21 bis 24 °C beträgt sie zwei Monate. Die Schlüpflinge erreichen ihre Geschlechtsreife nach anderthalb bis zwei Jahren. Durch Flächenverlust, Verlust an kleinflächig gegliederten Lebensräumen und Steigerung der Nutzung in Land- und Forstwirtschaft ist sie besonders gefährdet.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der Reptilienuntersuchungen wurden im Eingriffsbereich zahlreiche Zauneidechsen vorgefunden. Die Nachweise konzentrieren sich auf den Uferböschungen des Kanals und den Böschungen der Brückenrampen.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 8 A _{CEF} Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen Durch die Maßnahme werden die Tiere aus dem Baufeld abgefangen. Baubedingte Tötungen von Zauneidechsen sind daher auszuschließen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	

Artname	Deutscher Name
Lacerta agilis	Zauneidechse
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es sind keine erheblichen Störungen der Art zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) 8 A _{CEF} Absammeln/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU Vogelschutzrichtlinie

Artname	Deutscher Name
Phasianus colchicus	Fasan
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Fasan ist ein in Brandenburg häufiger Brutvogel. Er besiedelt halboffene Agrarlandschaften, lichte Wälder mit Unterwuchs oder schilfbestandene Feuchtgebiete, die ihm gute Deckung und offene Flächen zur Nahrungssuche bieten. Er ernährt sich zumeist von pflanzlicher Nahrung wie Sämereien und Beeren, aber auch von Insekten und anderen Kleintieren. Ein Hahn lebt zur Brutzeit meist mit ein bis zwei Hennen zusammen. Die Art überwintert zumeist in den Brutgebieten. Bisweilen weicht er im Winter über kurze Strecken in mehr Deckung oder Nahrung bietende Lebensräume aus. Der Fasan ist ein Bodenbrüter. Die Brutzeit liegt zwischen Ende März und Anfang August. Die Küken schlüpfen nach 23-25 Tagen. Sie sind Nestflüchter, die bereits nach acht Wochen selbständig sind. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Beendigung der Brutperiode. Die Art ist geschützt nach Anhang I der EU Vogelschutzrichtlinie und besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Für die Art besteht ein Brutverdacht innerhalb des Untersuchungsgebietes.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Das Revier des Fasans liegt im Eingriffsbereich des Vorhabens. Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Fasans vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Zur Lärmempfindlichkeit und zu Effektdistanzen des Fasans liegen keine Angaben vor. Die Fluchtdistanz der Art beträgt ca. 100 m (Gassner et al, 2010). Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Tiere nur Menschen als Bedrohung wahrnehmen, aber	

Artname	Deutscher Name
Phasianus colchicus	Fasan
keine Autos. Der Nachweis des Fasans erfolgte innerhalb der Fluchtdistanz der vorhandenen und der geplanten Trasse. Die Lages des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der von verkehrsbedingten Störungen betroffenen Flächen ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen. Es befindet sich ein Brutplatz (Brutverdacht) innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Vorhaben. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Fasans vermieden. Das Revier bleibt in seiner Funktion erhalten, da nur geringe Anteile des Reviers in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?	

Artname	Deutscher Name
Phasianus colchicus	Fasan
☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Art weder in Brandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke
und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202
Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

Artname	Deutscher Name
Alauda arvensis	Feldlerche
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Feldlerche ist eine Bodenbrüter der im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden brütet. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Verteilung und Dichte der Art sind sehr stark von Aussaat und Bearbeitung der Feldkulturen abhängig. Außerhalb der Brutzeit findet man die Lerche auf abgeernteten Feldern, geschnittenen Grünflächen, Ödland und im Winter auch im Randbereich von Siedlungen. Der Nestbau und Brut beginnt Mitte April. Nach Paarbildung scharrt das Weibchen eine bis zu 7 Zentimeter tiefe Mulde aus, die mit feinem Pflanzenmaterial ausgepolstert wird. Optimale Brutbedingungen herrschen bei einer Vegetationshöhe von 15 bis 25 Zentimetern und einer Bodenbedeckung von 20 bis 50 Prozent. Das Gelege besteht in der Regel aus 3 bis 5 Eiern. Die Brutdauer beträgt 11 bis 12 Tage. Nach 7 bis 11 Tagen verlassen die Jungen das Nest, können aber erst mit 15 Tagen fliegen und mit 19 Tagen selbständig Futter suchen. Unabhängig sind die Jungvögel mit etwa 30 Tagen. Bis Mitte Juli/Anfang August erfolgt häufig eine zweite Jahresbrut. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Beendigung der Brutperiode. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden 3 Brutzeitnachweise und 1 Brutverdacht der Feldlerche auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im weiteren Umfeld des Kuhdammweges festgestellt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEP}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Feldlerche vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	

Artname	Deutscher Name
Alauda arvensis	Feldlerche
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Feldlerche ist der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Dabei wird die Feldlerche als Sonderfall innerhalb der Gruppe behandelt. Für die Art beträgt die Abnahme der Habitategnung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom Fahrbahnrand, von 100 m bis 300 m 10 % und von 300 m bis zur Effektdistanz (500 m) Habitategnung 0%. Die Nachweise der Feldlerche erfolgten innerhalb der Effektdistanz der bestehenden und geplanten Trasse. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der betroffenen Reviere innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber auf Grund der Entfernung zum Bauvorhaben nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Feldlerche aus. Die Fluchtdistanz der Feldlerche wird mit 20 m angegeben. Der nächstgelegene Brutverdacht wurde in einer Entfernung von 70 m zum Vorhaben deutlich außerhalb der Fluchtdistanz festgestellt. Zudem ist ein Ausweichen auf weiter entfernte Teile des Reviers problemlos möglich. Ein vollständiger Revierverlust ist nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen sind auch die gegebenen lärmbedingten Vorbelastungen durch die vorhandene Straße. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Feldlerche vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artname	Deutscher Name
Locustella naevia	Feldschwirl
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Feldschwirl ist ein Langstreckenzieher, der sich in der Zeit von April bis September in Mitteleuropa aufhält. Er ist ein Bodenbüter offener Landschaften. Typische Standorte für Brutplätze sind Großseggen- und Pfeifengraswiesen, schütteres, mit Gras durchwachsendes Landschilf, lichte und feuchte Waldstandorte oder stark verkrautete Waldränder sowie extensiv genutzte Felder und Weiden, Heiden- und Ruderalflächen. Er benötigt eine mindestens zwanzig bis dreißig Zentimeter hohe Krautschicht sowie höhere Warten wie beispielsweise vorjährige Stauden, einzelne Sträucher oder kleine Bäume. Das Gelege besteht aus vier bis sechs Eiern. Die 13 bis 15 Tage dauernde Brutzeit liegt in der Zeit von Ende April bis Anfang August. Die Jungvögel bleiben 10 bis 12 Tage im Nest. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Beendigung der Brutperiode. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden zwei Brutzeitnachweise erbracht. Zudem liegt in zwei Fällen ein Brutverdacht vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Feldschwirls vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Artname	Deutscher Name
Locustella naevia	Feldschwirl
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Feldschwirl ist der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitataignung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Die Effektdistanz beträgt 100 m. Die Nachweise des Feldschwirl erfolgten innerhalb der Effektdistanz der bestehenden und geplanten Trasse. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der betroffenen Reviere innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitataignung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Es wurden Brutzeitnachweise im Nahbereich des Vorhabens erbracht. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Feldschwirls vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein	

Artname	Deutscher Name
Locustella naevia	Feldschwirl
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich 14 A_{FCS} Anlage hochwertiger Biotope Durch die Anlage von Röhrichtflächen (14 A_{FCS}) wird der bauzeitliche Verlust von Brutplätzen ausgeglichen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ausgeschlossen ist. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt Unterlage U.9.3	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artnamen	Deutscher Name
Passer montanus	Feldsperling
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter, der sein Nest in natürlichen Baum- oder Felshöhlen künstlichen, aber auch in Höhlen von Nistkästen, Hausnischen oder Mauerspalt anlegt. Er bewohnt ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Bei Bruterfolg bleiben Feldsperlinge ihrem Brutplatz und damit auch ihrem Partner lebenslang treu. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit der Aufgabe des Reviers. Die Art ernährt sich überwiegend von Sämereien von Getreide, Wildgräsern und Kräutern. Zur Jungenaufzucht nehmen Insekten einen bedeutenden Anteil der Nahrung, insbesondere für die Jungvögel ein. Im April werden drei bis sieben Eier abgelegt und von beiden Partnern 11 bis 14 Tage bebrütet. Die Jungen werden innerhalb von 16 bis 18 Tagen flügge. Zwei bis drei Jahresbruten sind möglich. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde ein Brutverdacht im Nahbereich des Kuhdammweges festgestellt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Bauaufrechterhaltung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Feldsperling vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Artname	Deutscher Name
Passer montanus	Feldsperling
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Feldsperling ist der Gruppe 5, Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (Garniel, 2010), zuzuordnen. Gemäß Garniel ist die Lärmbelastung des KFZ-Verkehrs für den Feldsperling im Brutgebiet weder für die Paarbildung noch für die übrigen Lebensfunktionen relevant. Betriebsbedingte Störungen können daher ausgeschlossen werden. Der Nachweis mit Brutverdacht des Feldsperling erfolgte nahe der bestehenden Trasse innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Feldsperling vermieden. Das Revier bleibt in seiner Funktion erhalten, da nur geringe Anteile des Reviers in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Die Art ist in Brandenburg noch weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Sie ist zwar in der Vorwarnliste der Roten Liste Brandenburg aufgeführt. Die Vorwarnliste ist allerdings keine eigentliche Kategorie der Roten Liste. Es wird auf Bestandsrückgänge hingewiesen, die aber noch keine akute Gefährdung der Art bedeuten. Der Erhaltungszustand ist weiterhin als günstig	

Artname	Deutscher Name
Passer montanus	Feldsperling
einzustufen. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Art weder in Bandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

37

Artname	Deutscher Name
Hippolais icterina	Gelbspötter
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Grauammer ist der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitategnung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Von 100 m bis zur Effektdistanz (300 m) beträgt die Abnahmen der Habitategnung 0%. Der Nachweis der Grauammer erfolgte nahe der bestehenden und geplanten Trasse innerhalb der Effektdistanz. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage des betroffenen Reviers innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Es wurde ein Brutverdacht im Vorhabenbereich festgestellt. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Grauammer vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	

Artname	Deutscher Name
Hippolais icterina	Gelbspötter
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich 14 A_{FCS} Anlage hochwertiger Biotop Durch die Anlage von Gehölzflächen (14 A_{FCS}) wird der bauzeitliche Verlust von Brutplätzen ausgeglichen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ausgeschlossen ist. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt Unterlage U.9.3	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname		Deutscher Name			
Emberiza calandra		Grauammer			
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg		Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht			
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Art bewohnt offene Landschaften mit einzelnen Bäumen oder Büschen und zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, in Mitteleuropa vor allem extensiv genutztes Grünland, Ackerränder und Brachen. Grauammern sind Bodenbrüter. Das Nest wird vom Weibchen abseits von Gehölzen in Bereichen mit geschlossener und nicht zu niedriger Bodenvegetation und meist so gebaut, dass die Nestunterkante mehr oder weniger dem Boden aufliegt. Höhere Nestanlagen sind selten. Die Eiablage beginnt in Mittel- und Westeuropa frühestens Ende April, Anfang Mai, die Hauptlegezeit fällt auf Ende Mai bis Mitte Juni. Die spätesten Eiablagen erfolgen im Juli, ausnahmsweise noch Anfang August. Zweitbruten sind nicht häufig. Die Brutzeit dauert 11 bis 13 Tage. Die Jungvögel verlassen mit 9 bis 11 Tagen das Nest und werden danach noch sehr variabel 20 bis etwa 33 Tage lang gefüttert. Die Art ist je nach Verbreitung Teilzieher, Kurzstrecken- oder Mittelstreckenzieher. Die Brutreviere werden mit dem Ende der Jungenaufzucht ab Juli, spätestens aber im August und September verlassen. Die Grauammern schließen sich dann in nahrungsökologisch günstigen Gebieten der Brutplatzumgebung, z. B. auf Stoppelfeldern oder nicht abgeernteten Getreidefeldern, zu Schwärmen zusammen und bilden dann auch Schlafplatzgesellschaften. Die Schlafplätze liegen in Mitteleuropa in Feuchtgebieten, häufig in Schilfbeständen. Die Schwärme und Schlafplatzgemeinschaften der im erweiterten Brutgebiet überwinternden Grauammern können in Mitteleuropa regelmäßig mehrere Hundert, selten auch mehrere 1000 Individuen umfassen. Der eigentliche Wegzug ziehender Vögel erfolgt Ende September bis Ende Oktober. In Mitteleuropa werden die Brutreviere je nach Witterung ab Ende Februar bis Anfang Mai besetzt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Beendigung der Brutperiode. Die Art ist streng geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.					
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Ein Brutzeitnachweis der Grauammer wurde im Rahmen der faunistischen Kartierungen im Eingriffsbereich erbracht.					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein					

Artname	Deutscher Name
Emberiza calandra	Grauammer
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Grauammer vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Grauammer ist der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitategnung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Von 100 m bis zur Effektdistanz (300 m) beträgt die Abnahmen der Habitategnung 0%. Der Nachweis der Grauammer erfolgte nahe der bestehenden und geplanten Trasse innerhalb der Effektdistanz. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage des betroffenen Reviers innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Es wurde ein Brutzeitnachweis innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Vorhaben erbracht. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Grauammer vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	

Artname	Deutscher Name
Emberiza calandra	Grauammer
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Art weder in Brandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

Artnamen		Deutscher Name	
Emberiza calandra		Grauammer	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.			

Artnamen	Deutscher Name
Passer domesticus	Haussperling (Spatz)
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Haussperling ist ein Höhlen- und Freibrüter. Sperlinge bauen natürlicherweise freie Graskugelnester in Bäume. Dieses natürliche Nestbauverhalten zeigen unsere Spatzen jedoch kaum noch, sondern nutzen Höhlen und Spalten in Gebäuden. Der Haussperling bewohnt ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit der Aufgabe des Reviers. Die Art ernährt sich überwiegend von Sämereien von Getreide, Wildgräsern und Kräutern. Zur Jungenaufzucht nehmen Insekten einen bedeutenden Anteil der Nahrung, insbesondere für die Jungvögel ein. Im März/April werden vier bis sechs Eier abgelegt und von beiden Partnern 14 bis 16 Tage bebrütet. Die Jungen werden innerhalb von 14 bis 16 Tagen flügge. Zwei bis drei Jahresbruten sind möglich. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden Haussperlinge festgestellt, die möglicherweise von der Mehlschwalbe gebaute Nester unter der Kuhdammbrücke besiedeln.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch Maßnahme 5 V_{CEF} (Absperrung der Brücke) wird das Einfliegen und damit die Brut von Haussperlingen mittels eines Netzes während der Bauzeit unter der Brücke verhindert. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist somit ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	

Artname	Deutscher Name
Passer domesticus	Hausperling (Spatz)
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Durch Maßnahme 5 V _{CEF} (Absperrung der Brücke) wird das Einfliegen von Hausperlingen mittels eines Netzes während der Bauzeit unter der Brücke verhindert. Baubedingte Störungen können somit ausgeschlossen werden. Der Hausperling bewohnt ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ein Ausweichen auf weiter entfernte ungestörte Niststandorte ist problemlos möglich. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Durch die bauzeitliche Absperrung (5 V _{CEF}) und Inanspruchnahme des Brückenbauwerks steht die Fortpflanzungsstätte vorübergehend dem Hausperling nicht zur Verfügung. Die Art bewohnt ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht das Brückenbauwerk wieder für die Besiedlung durch Schwalben und Hausperlinge zur Verfügung. Die Fortpflanzungsstätte bleibt in ihrer Funktion erhalten. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Der potentielle bauzeitliche Niststättenverlust ver-	

Artname	Deutscher Name
Passer domesticus	Haussperling (Spatz)
ringert den Bestand der Art weder in Brandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artnamen	Deutscher Name
Cuculus canorus	Kuckuck
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland V ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Kuckuck ist ein Langstreckenzieher, der von Mitte April bis Anfang August in Deutschland anwesend ist. Er ist ein Brutparasit, der seine Eier einzeln in Nester kleinerer Singvögel legt und selbst keine Brutpflege betreibt. Die Kuckuckweibchen bevorzugen einzelne Wirtvogelarten und legen Eier, die denen dieser Arten weitgehend entsprechen. Das wenige Stunden alte Kuckucksjunge entfernt die Eier und Jungvögel der Wirtseltern und wächst allein im Nest heran. Die Art ernährt sich fast ausschließlich von Insekten. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Für den Kuckuck liegt gemäß der faunistischen Kartierungen ein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern von Wirtsvögeln des Kuckuck vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Kuckuck ist der Gruppe 2, Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitategnung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom Fahrbahn-	

Artname	Deutscher Name
Cuculus canorus	Kuckuck
rand. Von 100 m bis zur Effektdistanz (300m) ist die Abnahmen der Habitateignung vernachlässigbar. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Der Nachweis des Kuckuck erfolgte innerhalb der Effektdistanz der bestehenden und geplanten Trasse. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage des betroffenen Reviers innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitateignung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen. Es wurde ein Brutverdacht im Nahbereich zum Vorhaben festgestellt. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern von Wirtsvögeln des Kuckuck vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein	

Artname	Deutscher Name
Cuculus canorus	Kuckuck
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet und weist wie auch die bevorzugten Wirtsarten stabile Bestände auf. Sie ist zwar in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland aufgeführt. Die Vorwarnliste ist allerdings keine eigentliche Kategorie der Roten Liste. Es wird auf Bestandsrückgänge hingewiesen, die aber noch keine akute Gefährdung der Art bedeuten. Der Erhaltungszustand ist weiterhin als günstig einzustufen. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Art bzw. bevorzugter Wirtsvogelarten wie Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Sumpfrohrsänger und Teichrohrsänger, Bachstelze oder Schafstelze weder in Brandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname	Deutscher Name
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Mehlschwalben sind Langstreckenzieher, die die Zeit zwischen Mitte April und Anfang September im Brutgebiet verbringen. Im europäischen Verbreitungsgebiet ist die Art überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Ihr Nest bauen Mehlschwalben an senkrechten Wänden unter natürlichen oder künstlichen Überhängen, zum Beispiel unter Felsenvorsprüngen, Dachtraufen, Dachrändern oder Toreinfahrten. Nester außerhalb menschlicher Siedlungen, etwa an isolierten Bauwerken wie Betonbrücken, sind selten. Sofern es bereits vorhandene Nester gibt, werden diese bevorzugt bezogen. Mehlschwalben sind auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Die Nähe von größeren Gewässern ist gleichfalls notwendig, um geeignetes Nistmaterial zu finden. Die Art ist ein Kolonien bildende Nischenbrüter, dessen Nest bzw. Nistplatz als Fortpflanzungsstätte geschützt ist. Die Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie außerhalb der Brutzeit führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. In der Regel erfolgt eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der folgenden Brutperiode. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die Fluchtdistanz der Art beträgt 20 m. Mehlschwalben kommen in Brandenburg häufig vor. Sie ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Die Mehlschwalbe besiedelt die Unterseite der Kuhdammbrücke in einer großen Brutkolonie (43 besetzte Nester).	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 5 V _{CEF} Absperrung der Brücke Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Durch Maßnahme 5 V _{CEF} wird das Einfliegen und damit die Brut von Rauchschwalben während der Bauzeit unter der Brücke	

Artname	Deutscher Name
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
verhindert und eine Tötung von Nestlingen vermieden. werden von der Baumaßnahme nicht berührt. Verletzungen oder Tötungen von Tieren sind nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die bauzeitliche Absperrung (5 V _{CEF}) und Inanspruchnahme des Brückenbauwerks steht die Fortpflanzungsstätte vorübergehend der Mehlschwalbe nicht zur Verfügung. Daher sind bauzeitliche Störungen nicht relevant. Die Mehlschwalbe gehört zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (vgl. GARNIEL, 2010). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die bauzeitliche Absperrung (5 V _{CEF}) und Inanspruchnahme des Brückenbauwerks steht die Fortpflanzungsstätte der Mehlschwalbe vorübergehend nicht zur Verfügung. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein	

Artname	Deutscher Name
Delichon urbicum	Mehlschwalbe
☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich 7 A_{FCS} Schwalbenersatzhabitat (Schwalbenpavillon) Durch die Anlage eines Schwalbenpavillons (7 A_{FCS}) wird der bauzeitliche Verlust von Brutplätzen ausgeglichen. Somit verringert die bauzeitliche Inanspruchnahme von Niststätten den Bestand der Art weder in Bandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt Unterlage U.9.3	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmerebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname	Deutscher Name
Corvus cornix	Nebelkrähe
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Nebelkrähe bewohnt in Mitteleuropa alle zur Verfügung stehenden Lebensräume. Sie kommt auch in Städten als Brutvogel vor. Sie ist im größten Teil ihres Verbreitungsgebiets ganzjährig im Brutrevier. Außerhalb der Brutzeit bildet sie große Schwärme, die bei einem hohen Nichtbrüteranteil auch im Sommer bestehen können. Im Winter kommen Vögel aus Nordosteuropa nach Mitteleuropa. Die Nebelkrähe baut ihren Horst meistens auf Bäumen, aber auch in Büschen, am Boden, in Felsen, an Gebäuden und auf Gittermasten. In das Nest legt das Weibchen im März drei bis sechs Eier, die es 18 bis 20 Tage lang ausbrütet. Nach vier bis fünf Wochen sind die Junge flügge. Die Nebelkrähe ist ein Allesfresser, der geschickt jede zur Verfügung stehende Nahrungsquelle zu nutzen weiß. Tierische Kost überwiegt, auch Aas wird angenommen. Zur Fruchtreife von Beeren, Getreide oder Obst nutzt sie dieses Angebot. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Für die Nebelkrähe liegt gemäß der faunistischen Kartierungen ein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Nebelkrähe vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Artname	Deutscher Name
Corvus cornix	Nebelkrähe
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Nebelkrähe ist der Gruppe 5, Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (Garniel, 2010), zuzuordnen. Die Fluchtdistanz der Art beträgt 200 m (Garniel, 2010). Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen. Die Nachweise der Nebelkrähe erfolgten innerhalb der Fluchtdistanz der bestehenden und geplanten Trasse. Die Lages des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der von verkehrsbedingten Störungen betroffenen Flächen ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Es wurde ein Brutnachweis innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Vorhaben erbracht. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Nebelkrähe vermieden. Das Revier bleibt in seiner Funktion erhalten, da nur geringe Anteile des Reviers in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein	

Artname	Deutscher Name
Corvus cornix	Nebelkrähe
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Art weder in Brandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

56

Artname	Deutscher Name
Lanius collurio	Neuntöter
Fahrbahnrand. Von 100 m bis zur Effektdistanz (200 m) beträgt die Abnahmen der Habitategnung 0%. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die Nachweise des Neutöters erfolgten innerhalb der Effektdistanz der bestehenden und geplanten Trasse. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der betroffenen Reviere innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen. Es wurden Brutzeitnachweise im Nahbereich des Vorhabens erbracht. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Neuntöters vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes	

Artname	Deutscher Name
Lanius collurio	Neuntöter
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich 14 A_{FCS} Anlage hochwertiger Biotop Durch die Anlage von Gehölzflächen (14 A_{FCS}) wird der bauzeitliche Verlust von Brutplätzen ausgeglichen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ausgeschlossen ist. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt Unterlage U.9.3	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname	Deutscher Name
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☒ Rote Liste Brandenburg 3	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Rauchschwalben verbringen den Sommer zwischen April und September oder Anfang Oktober in ihren Brutgebieten. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen. Die Nester werden immer wieder benutzt. Dort legt das Weibchen zwei- bis dreimal im Jahr vier bis fünf Eier, die es 14 bis 17 Tage bebrütet. Beide Eltern füttern nach dem Schlüpfen noch 20 bis 22 Tage und die Jungen verlassen in diesem Alter auch erstmals das Nest. Die Art ist ein Kolonien bildender Nischenbrüter, dessen Nest bzw. Nistplatz als Fortpflanzungsstätte geschützt ist. Die Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie außerhalb der Brutzeit führt nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. In der Regel erfolgt eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der folgenden Brutperiode. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte. Die Fluchtdistanz der Art beträgt 20 m. Die Rauchschwalbe kommt in Brandenburg häufig vor. Sie ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Unter der Brücke über den Havelkanal wurden 11 besetzte Nester der in Brandenburg gefährdeten Rauchschwalbe gefunden.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen 5 V_{CEF} Absperrung der Brücke Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Durch Maßnahme V5_{CEF} wird das Einfliegen und damit die Brut von Rauchschwalben während der Bauzeit unter der Brücke verhindert und eine Tötung von Nestlingen vermieden.	

Artname	Deutscher Name
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch die bauzeitliche Absperrung (5 V _{CEF}) und Inanspruchnahme des Brückenbauwerks steht die Fortpflanzungsstätte vorübergehend der Rauchschwalbe nicht zur Verfügung. Daher sind bauzeitliche Störungen nicht relevant. Die Rauchschwalbe gehört zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (vgl. GARNIEL, 2010). Erhebliche betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die bauzeitliche Absperrung (5 V _{CEF}) und Inanspruchnahme des Brückenbauwerks steht die Fortpflanzungsstätte der Rauchschwalbe vorübergehend nicht zur Verfügung. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A _{FCS} bzw. E _{FCS}) sind erforderlich	

Artname	Deutscher Name
Hirundo rustica	Rauchschwalbe
7 A_{FCS} Schwalbenersatzhabitat (Schwalbenpavillon) Durch die Anlage eines Schwalbenpavillons (7 A_{FCS}) wird der bauzeitliche Verlust von Brutplätzen ausgeglichen. Somit verringert die bauzeitliche Inanspruchnahme von Niststätten den Bestand der Art weder in Bandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle ☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt Unterlage U.9.3	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname	Deutscher Name
Motacilla flava	Schafstelze
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Die Schafstelze ist ein mäßig häufiger Brutvogel in Brandenburg. Sie bevorzugt als Lebensraum feuchte Wiesen und Felder in der Nähe von Gewässern. Die Art ist ein Bodenbrüter, der sein Nest meist gut versteckt in einer kleinen Bodenvertiefung zwischen Grasbüscheln anlegt. Es gibt zwischen Mai und August ein bis zwei Bruten, die das Weibchen alleine 11–12 Tage lang ausbrütet. Die Brut wird häufig zur Nahrungssuche unterbrochen. Beide Eltern füttern die Nestlinge 11–13 Tage. Die Jungen verlassen das Nest schon lange, bevor sie flügge werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Beendigung der Brutperiode. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden vier Brutzeitnachweise der Schafstelze erbracht.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Schafstelze vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Die Schafstelze ist der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitateignung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom	

Artname	Deutscher Name
Motacilla flava	Schafstelze
Fahrbahnrand. Die Effektdistanz beträgt 100 m. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die Nachweise der Schafstelze erfolgten innerhalb der Effektdistanz der bestehenden und geplanten Trasse. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der betroffenen Reviere innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitataignung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber wegen der zeitlich begrenzten Dauer des Baugeschehens und der gegebenen lärmbedingten Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrstrassen nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Schafstelze aus. Ein Ausweichen auf weiter entfernte Teile des Reviers ist problemlos möglich. Es wurden Brutzeitnachweise im Nahbereich des Vorhabens erbracht. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der Schafstelze vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein	

Artname	Deutscher Name
Motacilla flava	Schafstelze
Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Art weder in Brandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Artname	Deutscher Name
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☒ Rote Liste Brandenburg V	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Schlagschwirl ist ein mäßig seltener Brutvogel in Brandenburg. Er ist in der Zeit zwischen Ende April und Mitte Oktober in Brandenburg anwesend. Der Schlagschwirl besiedelt feuchte bis nasse Brennnessel- und Hochstaudenfluren mit lichtem Gehölzbestand, etwa im (Rand-)Bereich von Au- und Bruchwäldern, an Sümpfen oder Wiesenrändern. Die Art baut das Nest bodennah in der Krautschicht bzw. in Gestrüpp. Er brütet einmal zwischen Mitte Mai und Anfang September. Nach einer Brutdauer von 13-15 Tagen schlüpfen die Jungvögel. Die Nestlingsdauer beträgt 11-13 Tage. Mit 18 Tagen sind die Jungen flügge. Brut und Aufzucht wird von beiden Altvögeln übernommen. Die Familienverbände lösen sich nach 22-23 Tagen auf. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Beendigung der Brutperiode. Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurde ein Brutzeitnachweis des Schlagschwirl erbracht.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Schlagschwirl vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Der Schlagschwirl ist der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitatsignung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom	

Artname	Deutscher Name
Locustella fluviatilis	Schlagschwirl
Fahrbahnrand. Die Effektdistanz beträgt 100 m. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Der Nachweis des Schlagschwirl erfolgte innerhalb der Effektdistanz der bestehenden und geplanten Trasse. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage des betroffenen Reviers innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitataignung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber auf Grund der Entfernung zum Bauvorhaben nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population des Schlagschwirl aus. Die Fluchtdistanz der Art wird mit 5-20 m angegeben. Der nächstgelegene Brutzeitnachweis wurde in einer Entfernung von 40 m zum Vorhaben deutlich der Fluchtdistanz festgestellt. Ein Brutnachweis liegt nicht vor. Zudem wäre ein Ausweichen auf weiter entfernte Teile des Reviers problemlos möglich. Ein vollständiger Revierverschleiss ist nicht zu erwarten. Zu berücksichtigen sind auch die gegebenen lärmbedingten Vorbelastungen durch die vorhandene Straße. ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Schlagschwirl vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Artname	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen
Schutz- und Gefährdungsstatus	
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Das Schwarzkehlchen besiedelt offene Flächen mit Einzelgehölzen wie Moore und Weiden. Es ist ein Mittelstreckenzieher, der in Süd- und Westeuropa überwintert. Die Art ist in der Zeit von März bis November in Mitteleuropa anwesend. In der Brutzeit von März bis August werden zwei Bruten großgezogen. Das Nest wird gut versteckt, vertieft am Boden, aus Gras, Halmen, Moos und Wurzeln gebaut. Die Art ernährt sich von Insekten, Spinnen und Würmern, die meist auf dem Boden gefangen werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet mit Beendigung der Brutperiode. Das Schwarzkehlchen ist ein in Brandenburg seltener Brutvogel. Es ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Für die Art liegt jeweils ein Brutnachweis, ein Brutzeitnachweis und ein Brutverdacht vor.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Schwarzkehls vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das Schwarzkehlchen ist der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitateignung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m	

vom Fahrbahnrand. Von 100 m bis zur Effektdistanz (200 m) beträgt die Abnahmen der Habitategnung 0%.

Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung.

Die Nachweise des Schwarzkehlchens erfolgten innerhalb der Effektdistanz der bestehenden und der geplanten Trasse.

Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der betroffenen Reviere innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % ändert sich gegenüber dem Ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung.

Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen.

Es wurde ein Brutnachweis im Nahbereich des Vorhabens erbracht. Daher sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

☒ ja ☐ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V_{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern des Schwarzkehlchens vermieden. Das Revier bleibt in seiner Funktion erhalten, da keine oder nur geringe Anteile des Reviers in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können.

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja

☒ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt

anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht

☒ ja

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☒ nein

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich

Die Art ist in Brandenburg weit verbreitet und weist stabile Bestände auf. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Art weder in Brandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen.

Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung.

Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (V_{CEF})

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind

☒ **Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.**

Artname	Deutscher Name
Sturnus vulgaris	Star
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
☒ Rote Liste Deutschland 3 ☐ Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Der Star bevorzugt Grünland zur Nahrungssuche mit benachbarten Brutmöglichkeiten in Höhlen alter Bäume. Nahrungs- und Brutgebiet können aber auch weit auseinander liegen. Besiedelt werden Feldgehölze, Randlagen von Wäldern und Forsten, Alleen an Feld- und Grünlandflächen. Teilweise brütet die Art auch im Inneren von Wäldern, mit Ausnahme von Fichten-Altersklassenwäldern. Besiedelt werden ebenfalls alle Stadthabitate bis zu baumarmen Stadtzentren und Neubaugebieten. Laut Arbeitshilfe Vögel und Verkehr ist der Star als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit eingestuft worden (Gruppe 4). Die Effektdistanz liegt bei 100 m (BMVBS 2010). Seine Fluchtdistanz nach Flade liegt bei 15 m. Die Brutzeit des Stars beginnt bereits Ende Februar und geht bis Anfang August. Es ist ein Höhlenbrüter, der ein System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze nutzt. Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führen nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Eine erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte erfolgt in der nächsten Brutperiode. Das Nest oder der Nistplatz ist geschützt bis zur Aufgabe des Reviers, Die Art ist besonders geschützt nach Anlage 1 der BArtSchVO.	
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden Brutzeitnachweise an der Kuhdammbrücke erbracht.	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch Maßnahme 5 V _{CEF} (Absperrung der Brücke) wird das Einfliegen und damit die Brut von Staren mittels eines Netzes während der Bauzeit unter der Brücke verhindert. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist somit ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	

Artname	Deutscher Name
Sturnus vulgaris	Star
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Betriebsbedingte Störungen sind nicht zu erwarten. Durch Maßnahme 5 V_{CEF} (Absperrung der Brücke) wird das Einfliegen von Haussperlingen mittels eines Netzes während der Bauzeit unter der Brücke verhindert. Baubedingte Störungen können somit ausgeschlossen werden. Der Haussperling bewohnt ein System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Die Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Ein Ausweichen auf weiter entfernte ungestörte Niststandorte ist problemlos möglich.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein Durch die bauzeitliche Absperrung (5 V_{CEF}) und Inanspruchnahme des Brückenbauwerks steht die Fortpflanzungsstätte des Stars vorübergehend nicht zur Verfügung.	
☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF}) ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF}) ☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Angabe zu geprüften zumutbaren Alternativen Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt	
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☒ ja ☐ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☒ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich 7 A_{FCS} Schwalbenersatzhabitat (Schwalbenpavillon)	

Artname	Deutscher Name
Sturnus vulgaris	Star
Durch das Anbringen von Ersatznistkästen an dem geplanten Schwalbenpavillon (7 A_{FCS}) wird der bauzeitliche Verlust von Brutplätzen ausgeglichen, so dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ausgeschlossen ist. Durch das Anbringen von Ersatznistkästen an dem geplanten Schwalbenpavillon (7 A_{FCS}) wird der bauzeitliche Verlust von Brutplätzen ausgeglichen. Somit verringert die bauzeitliche Inanspruchnahme von Niststätten den Bestand der Art weder in Bandenburg noch in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Art gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Art auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht die Kuhdammbrücke wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☒ nein	
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle	
☒ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst; Beschreibung s. in Maßnahmenblatt Unterlage U.9.3	
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☒ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind	
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.	

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke
und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202
Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

Artnamen							
Artengruppe: Vogelarten der Fließ- und Stillgewässer, Moore und Verlandungszonen, ungefährdete und ubiquitäre Arten							
Art	RL D	RL BRB	Verbreitung in BRB	Brutvogel im UG	Nistplatz, geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach § 44 BNatSchG. Brutzeit	Effekt- effekt- distanz	
Bachstelze			sehr häufig	Brutverdacht	Nischen-, Höhlen-, Bodenbrüter. System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zur Aufgabe des Reviers. Brut Anfang März- Anfang September	200 m	
Rohrhammer			häufig	Brutverdacht	Bodenbrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Anfang April- Ende August	100 m	
Sumpfrohrsänger			häufig	Brutverdacht	Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut ab Anfang Mai- Anfang September	200 m	
Teichrohrsänger			häufig	Brutzeitnachweis	Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut ab Ende April- Mitte September	200 m	
Schutz- und Gefährdungsstatus							
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art							
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg				Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht			
Bestandsdarstellung							
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB							
Die aufgeführten Arten sind typische Bewohner von Fließ- und Stillgewässern, Mooren und Verlandungszonen und in Brandenburg noch weit verbreitet. Die Arten weisen einen stabilen Bestand auf. Anforderungen an den Nistplatz: siehe Arten Liste oberhalb.							
Vorkommen im Untersuchungsraum							
☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich							
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44							
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG							

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein	
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der o. g. Arten vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die genannten Arten sind der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitategnung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Von 100 m bis zur Effektdistanz beträgt die Abnahmen der Habitategnung 0%. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der betroffenen Reviere innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen. Es befinden sich Brutplätze (Brutverdacht) einiger Arten dieser Artengruppe im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen. Für diese Arten sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der o.g. Arten vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da keine oder nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja

Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt
 anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja

Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt

Wahrung des Erhaltungszustandes

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

☐ ja ☒ nein

Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene?

☐ ja ☒ nein

☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich

Die Arten sind in Brandenburg weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Arten weder in Brandenburg noch in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Arten gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Arten auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen.

Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung.

Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen?

☐ ja ☐ nein

Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle

☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst

Fazit

Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen

☒ zur Vermeidung (V_{CEF})

☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF})

☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS})

sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen

☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke
und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202
Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artname							
Artengruppe: Vogelarten der Hecken, Gehölze, Grünanlagen, ungefährdete und ubiquitäre Arten							
Art		RL D	RL BRB	Verbreitung in BRB	Brutvogel im UG	Nistplatz. geschützte Fortpflan- zungs- und Ruhestätte nach § 44 BNatSchG. Brutzeit	Effekt- fekt- distanz (m)
Amsel	Turdus merula			sehr häufig	ja	Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Anfang Februar- Ende August	100
Blaumeise	Parus caeruleus			sehr häufig	Brutver- dacht	Höhlenbrüter, System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zur Aufgabe des Reviers, Brut Mitte März bis Anfang August	100
Dorngrasmücke	Sylvia communis			sehr häufig	ja	Frei- Bodenbrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Ende April- Ende August	200
Fitis	Phylloscopus trochilus			sehr häufig	Brutzeit- nachweis	Bodenbrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Anfang April- Ende August	200
Goldammer	Emberiza citrinella			sehr häufig	Brutzeit- nachweis	Frei- Bodenbrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Ende März- Ende August	100
Klappergrasmücke	Sylvia curruca			häufig	Brutzeit- nachweis	Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Mitte April- Mitte August	100
Kohlmeise	Parus major			sehr häufig	ja	Höhlenbrüter, System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte, erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode, nest oder Nistplatz ist geschützt bis zur Aufgabe des Reviers, Brut Mitte März bis Anfang August	100
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla			sehr häufig	Brutzeit- nachweis	Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Ende März- Anfang September	200
Nachtigall	Luscinia megarhynchos			häufig	Brutver- dacht	Boden-, Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode.	200

Artname					
Artengruppe: Vogelarten der Hecken, Gehölze, Grünanlagen, ungefährdete und ubiquitäre Arten					
Ringeltaube	Columba palumbus	sehr häufig	Brutzeit-nachweis	Brut Mitte April- Mitte August Frei-, Nischenbrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Ende Februar- Ende November	100
Singdrossel	Turdus philomelos	sehr häufig	Brutzeit-nachweis	Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Mitte März- Anfang September	200
Stieglitz	Carduelis carduelis	häufig	Brutzeit-nachweis	Freibrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Anfang April- Anfang September	100
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	häufig	ja	Bodenbrüter, Nest oder Nistplatz ist geschützt bis zum Ende der jeweiligen Brutperiode. Brut Anfang April- Mitte August	200
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg			Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht		
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB					
Die aufgeführten Arten sind typische Bewohner von Hecken, Gehölzen, Grünanlagen, Gebüsch und Gärten. Sie sind in Brandenburg noch weit verbreitet. Die Arten weisen einen stabilen Bestand auf. Anforderungen an den Nistplatz: siehe Arten Liste oberhalb.					
Vorkommen im Untersuchungsraum					
☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich In der Kartendarstellung des LBP sind Reviermittelpunkt dargestellt, nicht exakte Neststandorte.					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG					
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?					
☐ ja ☒ nein					
☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen					
Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der o. g. Arten vermieden. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren ist ausgeschlossen.					
Entstehen weitere signifikante Risiken					
☐ ja ☒ nein					
☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen					

Artname
Artengruppe: Vogelarten der Hecken, Gehölze, Grünanlagen, ungefährdete und ubiquitäre Arten
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die genannten Arten sind der Gruppe 4, Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit (Garniel, 2010), zuzuordnen. Für Arten dieser Gruppe beträgt die Abnahme der Habitategnung bei Verkehrszahlen bis zu 10.000 KFZ/24 h 20% auf den ersten 100 m vom Fahrbahnrand. Von 100 m bis zur Effektdistanz beträgt die Abnahmen der Habitategnung 0%. Da die Verkehrszahlen vorhabenbedingt zwar ansteigen, aber die Zahl von 10.000 KFZ/24 h nicht überschreiten (Verkehrsprognose IVV, 2019), wird nicht von einer Zunahme der betriebsbedingten Störungen durch Lärm ausgegangen. Bei Verkehrsmengen bis 10.000 Kfz/24h erzeugt der Straßenverkehr keine nennenswerten Maskierungseffekte. Der verkehrsbedingte Lärm entspricht im Wesentlichen der Vorbelastung. Die geplante Trasse des Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Lage der betroffenen Reviere innerhalb des Bereichs mit einer Abnahme der Habitategnung von 20 % ändert sich gegenüber dem ist-Zustand nur geringfügig. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit im Wesentlichen der Vorbelastung. Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen. Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber wegen der zeitlich begrenzten Dauer des Baugeschehens und der gegebenen lärmbedingten Vorbelastungen durch die vorhandenen Verkehrstrassen sowie Störungen durch Fußgänger und Radverkehr nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen aus. Es befinden sich Brutplätze einiger Arten dieser Artengruppe im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen. Für diese Arten sind baubedingte Störungen nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☒ ja ☐ nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein ☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{CEF}) Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (Maßnahme 3 V _{CEF}) wird die Zerstörung von potentiell vorkommenden Nestern der o.g. Arten vermieden. Die Reviere bleiben in ihrer Funktion erhalten, da keine oder nur geringe Anteile der Reviere in Anspruch genommen werden und die Tiere auf etwas weiter entfernte Bereiche ausweichen können. ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) ☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☒ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Artname
Artengruppe: Vogelarten der Hecken, Gehölze, Grünanlagen, ungefährdete und ubiquitäre Arten
Ausnahmegrund liegt vor ja ☒ ja Ausnahmegründe sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt anderweitig zumutbare Alternativen existieren nicht ☒ ja Untersuchte Alternativlösungen sind ausführlich im Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG dargestellt
Wahrung des Erhaltungszustandes Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ☐ ja ☒ nein Besteht das Risiko einer Veränderung des Erhaltungszustands der Populationen auf übergeordneter Ebene? ☐ ja ☒ nein ☐ Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (A_{FCS} bzw. E_{FCS}) sind erforderlich Die Arten sind in Brandenburg weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Die potentielle bauzeitliche Störung von Einzelindividuen verringert den Bestand der Arten weder in Brandenburg noch in ihren natürlichen Verbreitungsgebieten in populationsrelevanter Weise, so dass die Bewahrung des derzeitigen Erhaltungszustands der Arten gewährleistet ist. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population der Arten auf lokaler und übergeordneter Ebene ist somit ausgeschlossen. Auch wird die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands trotz der zeitweisen Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht verhindert. Nach Beendigung der Baumaßnahme steht der Eingriffsraum wieder als ungestörter Lebensraum zur Verfügung. Verschlechterung des EHZ der Populationen oder Verfestigung eines ungünstigen EHZ trotz FCS-/Kompensationsmaßnahmen? ☐ ja ☐ nein
Angaben zur artenschutzrechtlich veranlassten Funktionskontrolle
☐ Funktionskontrolle ist notwendig und veranlasst
Fazit Die fachlich geeigneten und zumutbaren Vorkehrungen ☒ zur Vermeidung (V_{CEF}) ☐ zum vorgezogenen Ausgleich (A/E_{CEF}) ☐ weitere Maßnahmen zur Sicherung des (günstigen) Erhaltungszustandes (A/E_{FCS}) sind im Plan (LBP, landespflegerische Maßnahmen) dargestellt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose einschl. vorgesehener Maßnahmen ☐ treten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 nicht ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist. ☒ ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Bezugsraum der Planung und auf übergeordneter Ebene zu befürchten, so dass in Verbindung mit dem Vorliegen der weiteren Ausnahmebedingungen die Voraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

Artname
Artengruppe: Vogelarten der Hecken, Gehölze, Grünanlagen, ungefährdete und ubiquitäre Arten
☒ Die Zulassungsvoraussetzungen liegen vor.

Artengruppe					
Nahrungsgäste, Durchzügler					
Art		RL D	RL BRB	Verbreitung in BRB	Effekt-/ Fluchtdistanz
Dohle	Corvus monedula	-	2	selten	100 m
Elster	Pica pica	-	-	häufig	100 m
Fischadler	Pandion haliaetus	3	-	selten	500 m
Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	2	2	sehr selten	200 m
Graugans	Anser anser	-	-	mittelhäufig	100 m
Graureiher	Ardea cinerea	-	-	mittelhäufig	200 m
Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	mittelhäufig	200 m
Rohrweihe	Circus aeruginosus		3	mittelhäufig	300 m
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	-	-	sehr häufig	100 m
Schwarzmilan	Milvus migrans	-	3	mittelhäufig	300 m
Stockente	Anas platyrhynchos	-	-	häufig	100 m
Turmfalke	Falco tinnunculus		3	mittelhäufig	100 m
Uferschwalbe	Riparia riparia	V		mittelhäufig	200 m
Schutz- und Gefährdungsstatus					
☐ Anh. IV FFH-Richtlinie ☒ europ. Vogelart gemäß Art. 1 VSch-Richtlinie ☐ durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art					
☐ Rote Liste Deutschland ☐ Rote Liste Brandenburg			Einstufung des Erhaltungszustandes ☐ FV günstig/hervorragend ☐ U1 ungünstig - unzureichend ☐ U 2 ungünstig - schlecht		
Bestandsdarstellung					
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in BB Es handelt sich um Vogelarten, die im Untersuchungsraum ausschließlich dem Nahrungserwerb nachgehen. Brutvorkommen dieser Arten sind im UG nicht nachgewiesen.					
Vorkommen im Untersuchungsraum ☒ nachgewiesen ☐ potentiell möglich					
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44					
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Da es sich bei den genannten Arten um Nahrungsgäste handelt, liegen keine Beeinträchtigungen vor. Brutreviere sind nicht betroffen. Entstehen weitere signifikante Risiken ☐ ja ☒ nein ☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ☐ ja ☒ nein					

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber wegen der zeitlich begrenzten Dauer des Baugeschehens und der gegebenen Vorbelastungen durch die vorhandenen Trassen der A 10, der L 202, des Kuhdammweges und der Hafenstraße nicht erheblich aus. Ein zeitweises Ausweichen der Tiere auf ungestörte Nahrungshabitate ist problemlos möglich.

Bei den genannten Arten handelt es sich um Arten der Gruppe 5, Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die der Verkehrslärm keine Relevanz besitzt (Garniel, 2010). Prognose-Instrument für diese Gruppe sind die Effekt- und Fluchtdistanzen. Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig. Als Fluchtdistanz wird der Abstand bezeichnet, den ein Tier zu bedrohlichen Lebewesen wie natürlichen Feinden und Menschen einhält, ohne dass es die Flucht ergreift. Auf den Uferwegen im Bereich der Brücke bewegen sich viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfälligen Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar, als Autos. Häufige Sichtungen von Menschen können zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Daher ist das Umfeld der Brücke als durch Störungen stark vorbelastet einzustufen.

Die Lages Kuhdammweges verläuft über weite Strecken auf oder nahe der bestehenden Trasse. Die Abstände der Nahrungshabitate ändern sich somit nicht oder nur geringfügig, so dass die Auswirkungen auf das Abstandsverhalten der Nahrungsgäste nicht erheblich ist. Die betriebsbedingten Wirkungen entsprechen somit der Vorbelastung.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Da es sich bei den genannten Arten um Nahrungsgäste handelt, liegen keine Beeinträchtigungen vor.

Verluste von Nahrungshabitaten durch Neutrassierung des Kuhdammweges werden durch Rückbau bestehender Trassenabschnitte kompensiert. Diese Flächen werden zum Teil der Sukzession überlassen, so dass hier zusätzliche Nahrungshabitate für Greifvögel entstehen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein ☐ ja ☒ nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

8 Ergebnis

Aufgrund der Ausstattung des Untersuchungsraumes sind Arten benannt worden, für die eine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Eingriffe nicht auszuschließen ist. Für diese Arten wurde geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen eintreten können.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass für Biber und Zauneidechsen unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen weder Tötungs- noch Schädigungs- oder Störungstatbestände eintreten.

Für die vorkommenden Vogelarten treten z.T. Störungstatbestände durch baubedingte Störungen ein. Für diese Arten ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Für Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand (Feldschwirl, Gelbspötter, Mehlschwalbe, Neuntöter, Star und Rauchschwalbe) wurden Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen) geplant.

9 Literaturverzeichnis

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

(ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22. 7. 1992), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2006/105/EG vom 20. November 2006 (ABl. Nr. L 363 S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 13. Mai 2019.

Verwendete Literatur und Quellen

ABBO - Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001):

Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin, Natur und Text 2001.

Bauer, Hans-Günther; Bezzel, Einhard; Fiedler, Wolfgang (Hrsg.; 2011):

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas

Ecoplan Thiede (2020):

Begutachtung einer Freifläche am Regenrückhaltebecken im GVZ Wustermark hinsichtlich des Umsiedlungspotenzials für Zauneidechsen. Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wustermark (Stand Juni 2020).

Ecoplan Thiede (2020):

Begutachtung einer Freifläche im GVZ Wustermark hinsichtlich des Umsiedlungspotenzials für Zauneidechsen. Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wustermark (Stand Mai 2020).

Hütz, Wolfgang (2019):

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark Artenschutzuntersuchung Avifauna (Frühjahr/Sommer 2019). Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wustermark (Stand Oktober 2019).

Hütz, Wolfgang (2019):

Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark Artenschutzuntersuchung Herpetofauna (Frühjahr/Sommer 2019). Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wustermark (Stand Oktober 2019).

Flade, Martin (1994):

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands.

Garniel, A. & Mierwald, U. (2010):

Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr". Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Gassner/Winkelbrandt/Bernotat (2010):

UVP und strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2018):

Naturschutzfachdaten, Biotopkartierung des Landes Brandenburg. (abgerufen am 14.01.2020 von <https://osiris.aed-synergis.de>).

LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2019):

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019

LS - Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (2015):

Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrages (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg, April 2018.

LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2002):

Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1/2): 1-179.

LUA – LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2008):

Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008.

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (2015):

Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg. Stand: 06/2015.

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2011):

Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG; 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“, Potsdam, Januar 2011.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H. & SCHÖPS, K. (2003):

Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. F+E-Vorhaben 898 82024 des Bundesamtes für Naturschutz. Hrsg. Bundesamt für Naturschutz. Bd. 51 Angewandte Landschaftsökologie. 2003: BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K.; SUDFELD, C. (2005):

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 - Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L 202

Unterlage 19.2 Artenschutzbeitrag

Südbeck, Bauer, Boschert, Boye, Knief (2007):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007.

VIC Planen und Beraten GmbH (2020):

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390. Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Umbau Knotenpunkt Kuhdammweg an der L 202. Vorentwurf. Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Wustermark (Stand Februar 2020).

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, Wasserstraßen-Neubauamt Berlin/Landesentwicklungsgesellschaft für Städtebau, Wohnen und Verkehr, tätig als Treuhänderin der Gemeinde Wustermark, Landkreis Havelland, Brandenburg (1997):

Verkehrsprojekt „Deutsche Einheit“ Nr. 17, Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover-Magdeburg-Berlin, Vorhaben 4, Planfeststellungsabschnitt 1, Ausbau des Havelkanals km 20,70 bis km 22,90/Güterverkehrszentrum Wustermark, Hafenanlagen – wasserseitige Ausbaumaßnahmen. Gemeinsames Planfeststellungsverfahren: Erläuterungsbericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Dezember 1997.

Anlage 1

Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark

Artenschutzuntersuchung Avifauna (Frühjahr/Sommer 2019)

Auftraggeber: VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH
Walter Bagusche
Sauerbruchstr. 12
14482 Potsdam

Auftragnehmer: Wolfgang Hütz
Diplom-Biologe
Härtelstraße 13
04107 Leipzig

Datum: 19.10.2019

Einleitung

Im Bereich des Güterverkehrszentrum Wustermark West befindet sich eine einspurige Brücke über den Havelkanal. Diese ist Teil des Kuhdammwegs und soll zweispurig ausgebaut werden. Im Zuge des Ausbaus wird der Brückenkörper verbreitert und ein Teilstück des Kuhdammwegs verlegt. Weiterhin erfolgen Eingriffe in den Böschungen und dem Umfeld des Kuhdammwegs.

Im Zuge des Neubaus kommt es zu Eingriffen in potenzielle Lebensräume von Avi- und Herpetofauna. Dies kann mit unabsichtlichen Tötungen einher gehen, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vorliegt (Tötungsverbot). Weiterhin unterliegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten einem Zerstörungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3. So wird die Brücke derzeit von einer Vielzahl von Vögeln als Brutplatz genutzt. Durch Umbauarbeiten sowie Rodungen und Neuversiegelungen im Umfeld gehen Lebensstätten verloren. Auch im Einflussbereich des Baufeldes wirksame Störungen durch den Baubetrieb sind untersagt (§ 44 Absatz 1 Nr. 2). Neben diesen baubedingten Wirkfaktoren können auch betriebsbedingte lokale Populationen beeinträchtigen. So ist zu prüfen, ob der auf den Ausbau folgende Straßenbetrieb mit einer Erhöhung des Störungsniveaus oder von populationsgefährdenden Mortalitäten durch Kollisionen einhergehen kann.

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, die bei Freilanderfassungen vorgefundenen geschützten Artvorkommen darzustellen, zu bewerten und ihre Empfindlichkeit gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren einzuschätzen. Hieraus folgend werden Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Kuhdammweg, den neu erschlossenen Trassenteil sowie die Kuhdammbrücke. Im westlichen Teil ist der Weg von Baumreihen umgeben, an die Ackerland anschließt. Im Brückenumfeld finden sich Gehölze, Grünland, Brachflächen mit Altgrasflächen und Röhrichten sowie Gräben unterschiedlicher Ausprägung.

Methodik

Die Erfassungsmethodik richtete sich weitgehend nach SÜDBECK et al (2009). An fünf Terminen erfolgten Früherfassungen. Diese wurden um Beobachtungen ergänzt, die bei am jeweiligen Vorabend durchgeführten Amphibienkartierungen oder den an die avifaunistischen anschließenden Reptilienerfassungen gemacht wurden (24.03., 19.04., 06./10.05., 29./30.05., 19./20.06.). Die Brücke wurde auf mögliche Brutplätze untersucht und im Hinblick auf anfliegende Vögel observiert. Bei zwei Nachterfassungen kam eine Klangattrappe zum Einsatz. Am 29.05. und 19.06. wurden hierbei Balzgesänge des Wachtelkönigs abgespielt.

Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet und seinem Umfeld wurden 47 Vogelarten nachgewiesen. Für 34 Arten gilt ein Brutnachweis, -verdacht oder -zeitnachweis, 14 Arten wurden ausschließlich als Nahrungsgäste nachgewiesen.

Fünf Arten sind gemäß der landesweit gültigen Roten Liste geschützt. Dieser zufolge ist die Dohle *Corvus monedula* vom Aussterben bedroht (Kategorie 1), der Flusssuferläufer *Actitis hypoleucos* hingegen stark gefährdet (Kategorie 2). Feldlerche *Alauda arvensis*, Rauchschwalbe *Hirundo rustica* und Rohrweihe *Circus aeruginosus* werden in der Kategorie 3 (gefährdet) gelistet. Lediglich die Feldlerche und die Rauchschwalbe erreichen unter den landesweit bedrohten Arten mindestens den Status „Brutzeitnachweis“. Sieben der nachgewiesenen Vogelarten werden in der bundesweit gültigen Roten Liste geführt. Flusssuferläufer und Rohrweihe sind dieser zu Folge stark gefährdet (Kategorie 2). Feldlerche, Feldschwirl *Locustella naevia*, Fischadler *Pandion haliaetus*, Mehlschwalbe *Delichon urbicum*, Rauchschwalbe *Hirundo rustica* und Star *Sturnus vulgaris* sind

dagegen gefährdet (Kategorie 3). Von diesen Arten traten Flussuferläufer, Rohrweihe und Fischadler nur als Nahrungsgäste auf. Die verblieben fünf Arten erreichten mindestens den Status „Brutzeitnachweis“. Vier nachgewiesene Arten werden im Anhang I der europäischen Vogelschutzrichtlinie geführt. Fischadler, Schwarzmilan *Milvus migrans* und Rohrweihe waren lediglich Nahrungsgäste, während der Neuntöter *Lanius collurio* das Untersuchungsgebiet besiedelt. Alle heimischen Vogelarten unterstehen besonderem Schutz gemäß der Bundesartenschutzverordnung. Die Arten aus Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind besonders und streng geschützt, über diese hinaus noch der Flussuferläufer, die Grauammer und der Turmfalke (*Falco tinnunculus*).

Die Mehlschwalbe war im Untersuchungsraum die häufigste Brutvogelart. Sie besiedelt die Unterseite der Brücke in einer großen Brutkolonie (43 besetzte Nester). Hier erfolgten auch Bruten von 11 Rauchschnäbeln und 5 Staren. Neben diesen wertgebenden Arten besiedelte auch der Haussperling von der Mehlschwalbe gebaute Nester. Die dominierende Brutgilde waren somit Kolonien gründende Gebäudebrüter. Der Star besiedelte zwar auch Baumhöhlen, jedoch waren mehr Brutpaare im Bereich der Brückenköpfe. Abseits des Bauwerks dominierte mit dem Sumpfrohrsänger (7fach Status A bis B) ein Brutvogel der Hochstauden und mit der Kohlmeise (5fach Status A bis C) ein Höhlenbrüter. Jeweils 4 Ansiedlungen erfolgten durch zahlreiche Arten (Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Mönchsgrasmücke, Rohrammer sowie Schafstelze). Diese verteilen sich auf die Brutgilden Baum, Busch- und Bodenbrüter, worin die Heterogenität des Untersuchungsgebiets zum Ausdruck kommt.

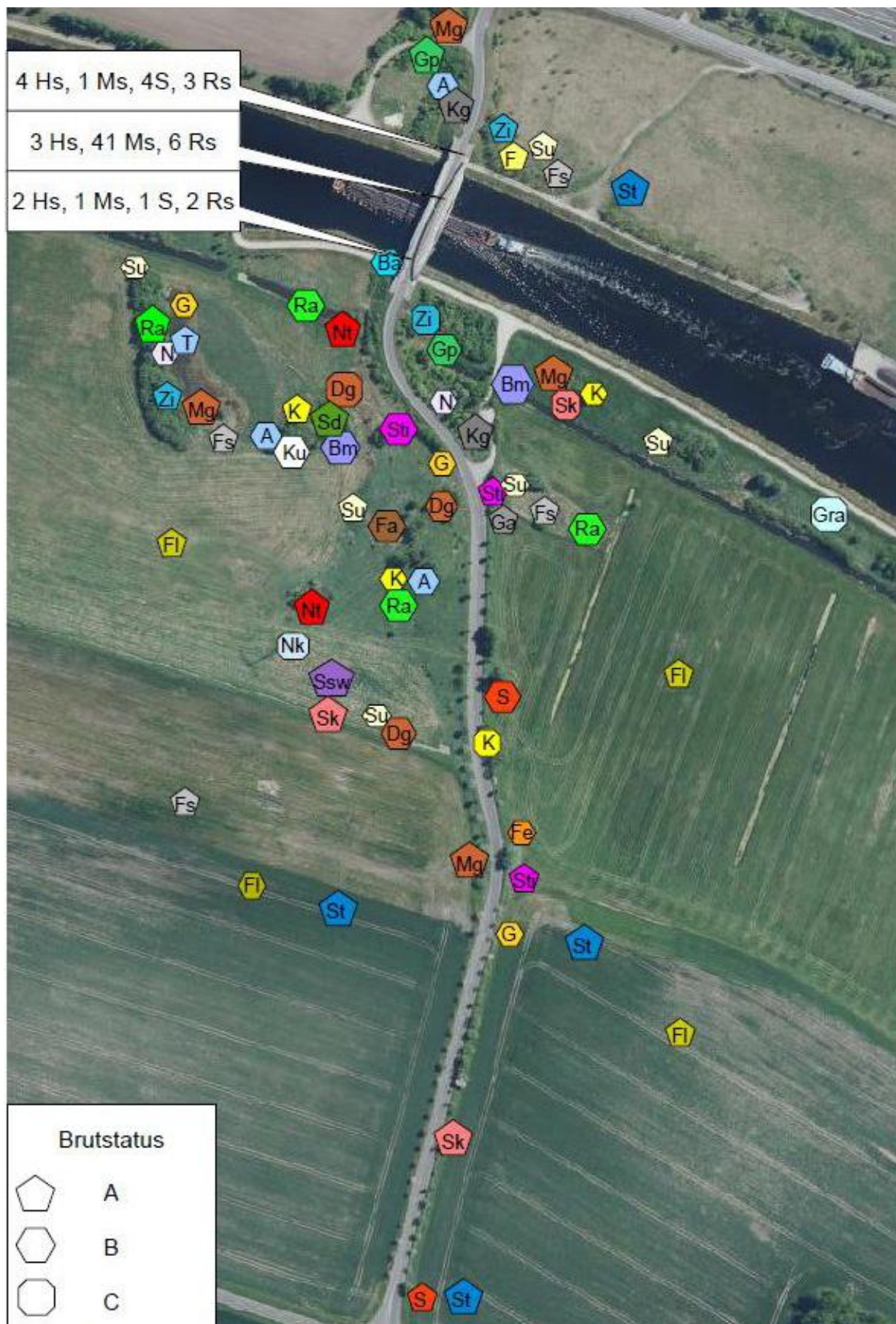
Tabelle 1: Nachgewiesene Vogelarten und ihr Schutz- und Brutstatus; Abkürzungen/Symbole: RL D = Rote Liste Bundesrepublik (SÜDBECK et al 2009), RL BB = Rote Liste Brandenburg (RYSILAVY et al 2008), EU VSRL = EU Vogelschutzrichtlinie, BArtSchV = Bundesartenschutzverordnung, § = besonders geschützt, §§ = besonders und streng geschützt, Status = Brutstatus, A = Brutzeitnachweis, B = Brutverdacht, C = Brutnachweis, NG = Nahrungsgast. Fettdruck: Art mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung.

Artname			RL BB	RL D	EU VSRL	Bart SchV	Brutstatus			
deutsch	wissenschaftlich	Art Kürzel					A	B	C	NG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A					3	-	1	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	-	-	-	§	-	1	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	-	-	-	§	1	1	-	-
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	-	-	-	§	-	2	1	-
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	D	1	-	-	§	-	-	-	2
Elster	<i>Pica pica</i>	E	-	-	-	§	-	-	-	1
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	Fa	-	-	-	§	-	1	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	3	-	§	3	1	-	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	Fs	-	3	-	§	2	2	-	-

Artname			RL BB	RL D	EU VSRL	Bart SchV	Brutstatus			
deutsch	wissenschaftlich	Art Kürzel					A	B	C	NG
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	V	-	§	-	1	-	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Fia	-	3	Anh. I	§§	-	-	-	1
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	F	-	-	-	§	1	-	-	-
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	Ful	2	2		§§	-	-	-	1
Gelbspötter	<i>Hyppolais icterina</i>	Gp	V	-	-	§	1	1	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	-	-	-	§	2	1	-	-
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	Ga	-	V	-	§§	1	-	-	-
Graugans	<i>Anser anser</i>	Gra	-	-	-	§	1	-	-	45
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	-	-	-	§	-	-	-	1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	Hs	-	V	-	§	-	-	-	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	-	-	-	§	2	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	-	-	-	§	1	3	1	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Ku	-	V	-	§	-	1	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	-	-	-	§§	-	-	-	1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ms	-	3	-	§	-	-	43	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	-	-	-	§	4	-	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	-	-	-	§	-	2	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk	-	-	-	§	-	-	1	-

Artname			RL BB	RL D	EU VSRL	Bart SchV	Brutstatus			
deutsch	wissenschaftlich	Art Kürzel					A	B	C	NG
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Nt	V	-	Anh. I	§§	2	-	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	3	-	§	-	-	11	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	-	-	-	§	1	-	-	-
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Ra	-	-	-	§	1	3	-	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	Row	3	2**	Anh. I	§§	-	-	-	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	-	-	-	§	-	-	-	1
Schafstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	St	V	-	-	§	4	-	-	-
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	Ssw	V	-	-	§	1	-	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	Sk	-	-	-	§	1	1	1	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	-	-	Anh. I	§§	-	-	-	1
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		-	-	-	§	1	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	-	3	-	§	1	1	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	-	-	-	§	2	1	-	-
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Ste	-	-	-	§	-	-	-	4
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	Su	-	-	-	§	3	3	-	-
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	T	-	-	-	§	1	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	-	-	§§	-	-	-	1
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	U	2	V	-	§	-	-	-	10

Artname			RL BB	RL D	EU VSRL	Bart SchV	Brutstatus			
deutsch	wissenschaftlich	Art Kürzel					A	B	C	NG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	-	-	-	§	2	-	1	-



Bewertung

Das Untersuchungsgebiet weist eine Reihe von Vogellebensräumen nach FLADE (1994) auf. Diese sind größtenteils nur kleinflächig vorhanden oder angeschnitten und gehen teils mosaikartig ineinander über. Von Habitatverlusten ist insbesondere der Bereich westlich der Brücke betroffen, dem somit das Hauptaugenmerk bei der Habitatbewertung gilt.

Das westliche Brückenumfeld zeigt Charakteristika einer **Nassbrache**, die u. a. in einem Nebeneinander von Hochstaudenfluren, Röhrichen und Gebüsch bestehen. Für diesen Lebensraum benennt FLADE (l.c.) 12 Leitarten (Feldschwirl, Teichrohrsänger, Neuntöter, Nachtigall, Rohrschwirl *Locustella luscinioides*, Sperbergrasmücke *Sylvia nisoria*, Blaukehlchen *Luscinia svecica*, Sprosser *Luscinia luscinia*, Schlagschwirl, Karmingimpel *Carpodacus erythrinus*, Kranich *Grus grus* und Wiesenweihe *Circus pygargus*). Von diesen wurden Feldschwirl, Nachtigall, Neuntöter, Teichrohrsänger und Schlagschwirl nachgewiesen. Unter den nicht nachgewiesenen Arten liegt wahrscheinlich für den Kranich eine zu hohe Störung durch Erholungssuchende vor (Radweg entlang des Kanals, naher Campingplatz). Bruten der Wiesenweihe liegen für Brandenburg nicht mehr vor. Die verbliebenen nicht nachgewiesenen Leitarten würden günstige Habitatbedingungen vorfinden (vgl. z. B. Autökologie des Blaukehlchens). Von den vier lebensraumholden Arten wurden Dorngrasmücke und Sumpfrohrsänger nachgewiesen, nicht jedoch Schilfrohrsänger und Braunkehlchen. Die steten Begleiter Rohrammer und Amsel waren vorhanden. Die als Nassbrache zu klassifizierenden Vogellebensräume sind von der Neutrassierung des Kuhdammweges betroffen. Sie zählen nach FLADE (l. c.) wegen ihrer Seltenheit und des - im Untersuchungsgebiet nicht eingelösten, aber potenziellen - Vorkommens wertgebender Arten zu den schützenswerten Habitaten für die Avifauna.

Störung

Baubedingte Störungen, die den Erhaltungszustand besonders geschützter Arten erheblich verschlechtern, stellen Verstöße gegen § 44 Abs 1 Nr. 2 (Störungsverbot, BNatG) dar. Erfolgen sie während der Brutzeit können auch Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 Absatz 1 Nr. 1) die Folge sein, beispielsweise bei Aufgabe von Bruten. Um Störungen von Brutvögeln zu vermeiden sollten die Baufeldfreimachung, die Baustelleneinrichtung und der Abriss der vorhandenen Brücke vor Beginn der Brutsaison (Februar) durchgeführt werden. Brutvögel des Baufeldes können sich dann auf die bereits vorhandene Störung einstellen und Brutplätze in entsprechender Entfernung wählen. Die vorgefundenen Nahrungsgäste befinden sich dann großenteils in ihren jeweiligen Winterquartieren. Ein erheblicher, fitnessrelevanter Einfluss ist auf diese Gruppe nicht zu erwarten. Weitaus schwieriger sind anlagen- und **betriebsbedingte Störungen** zu minimieren, von denen wiederum vornehmlich die Brutvögel betroffen sind. Hierzu zählen neben Zerschneidung und Isolation von Habitaten, der Unterschreitung von Mindestreviergrößen, Nährstoffeinträgen etc. vor allem optische- und akustische Störreize. Die letzteren werden von GARNIEL & MIERWALD (2010) ausführlich behandelt. Die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen bilden die Basis der folgenden Beurteilung. In dieser wird eine Gruppierung von Vogelarten nach ihrer Empfindlichkeit gegenüber Straßenlärm vorgenommen (vgl. Tabellenbeschriftung Tabelle 2), weiterhin werden artspezifische „Effektdistanzen“ definiert. Diese geben die Distanz von einer Straße wider, ab der kein Einfluss der Straße auf die Brutvogeldichte messbar ist. Ob der von GARNIEL & MIERWALD (l. c.) angesetzte Schwellenwert (10.000 Kfz/24h) für das Verkehrsaufkommen im Untersuchungsgebiet überschritten wird ist unbekannt. Auf das hier behandelte Bauvorhaben folgt wahrscheinlich eine Verkehrszunahme, nach der oben genannte Schwelle unterschritten bleibt. Lärmemissionen werden sich jedoch wahrscheinlich in Teilbereichen erhöhen, da die neue Verkehrsführung höhere Fahrgeschwindigkeiten ermöglicht. Weiterhin rücken aufgrund des neuen Trassenverlaufs westlich der Brücke optische und akustische Emissionen an im Norden brütende Vögel heran, während sich im Süden eine Entlastung ergibt.

Tabelle 2: Nachgewiesene Brutvogelarten und ihr Empfindlichkeit gegenüber Straßenverkehr, nach GARNIEL & MIERWALD 2010.
Gruppeneinteilung: Gruppe 1: Brutvögel mit hoher Lärmempfindlichkeit; Gruppe 2: Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit; Gruppe 3: Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärmexposition; Gruppe 4: Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit; Brutvögel ohne Abstandsverhalten zu Straßen; Gruppe 5: Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen und Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt; Gruppe 6: Rastvögel und Überwinterungsgäste. **Kritischer Schallpegel:** Überschreitung führt zu ökologisch relevanter Einschränkung der Kommunikation einer Brutvogelart. **Effektdistanz:** maximale Reichweite negativen Einflusses einer Straße auf die räumliche Verteilung einer Art (optische Störreize entscheidend). **Fluchtdistanz:** Abstand, den Tier zu bedrohlichen Gegenständen einnehmen ohne die Flucht zu ergreifen. **Störradius:** Distanz, bis zu der menschliche Annäherung an Brutkolonien möglich ist, ohne das Auffliegen von Vögeln zu provozieren.

deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Gruppe	Kritischer Schallpegel	Effektdistanz/ Fluchtdistanz/ Störradius
Amsel	<i>Turdus merula</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4	-	Effektdistanz 500 m
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	5	-	Effektdistanz 100 m
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Gelbspötter	<i>Hyppolais icterina</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	4	-	Effektdistanz 300 m
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Graugans	<i>Anser anser</i>	5	-	Effektdistanz 100 m
Hauszperling	<i>Passer domesticus</i>	5	-	Effektdistanz 100 m
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	2	58dB (A) _{tags}	Effektdistanz 300 m
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	5	-	Effektdistanz 100 m
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	5	-	Effektdistanz 200 m

	Artnamen	Gruppe	Kritischer Schallpegel	Effektdistanz/ Fluchtdistanz/ Störradius
deutsch	wissenschaftlich			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	5	-	Effektdistanz 100 m
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	5	-	Effektdistanz 100 m
Schafstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	4	-	Effektdistanz 100 m
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Teichrohrsänger	<i>Arundinaceus scirpaceus</i>	4	-	Effektdistanz 200 m
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	4	-	Effektdistanz 200 m

Der Einschätzung von GARNIEL & MIERWALD (l. c.) folgend weist das Untersuchungsgebiet vorwiegend Brutvogelarten der Gruppe 4 auf, die von untergeordneter Lärmempfindlichkeit sind (vgl. Tabelle 2). Für die Meidung des Straßenumfeldes sind in dieser Gruppe vorwiegend optische Wahrnehmungen relevant. Die Effektdistanzen liegen vorwiegend bei 100- bis 200 m. Für Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von > 10.000 Fahrzeugen / 24h wird mit einer Abnahme der Habitatsignung von 20 % in einem 100 m Umfeld der Straße ausgegangen. Im Bereich der Brücke bewegten sich im Untersuchungszeitraum viele Spaziergänger und Radfahrer. Gerade für gegenüber optischen Störreizen anfällige Arten stellen diese eine stärkere Beeinträchtigung dar als Autos. GARNIEL & MIERWALD (l. c.) zufolge können häufige Sichtungen von Menschen zu einer stärkeren Meidung gering befahrener Straßen gegenüber stark befahrenen ohne Fußgänger- und Radverkehr führen. Hiervon können auch Bereiche betroffen sein, die durch eine Verlegung der westlichen Zufahrt zur Brücke stärker exponiert sind als bisher. Dem wird im Unterkapitel „Habitatverluste“ Rechnung getragen.

Unter den Brutvogelarten der Gruppe 4 mit geringen Effektdistanzen befinden sich vier mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (**Feldlerche**, **Feldschwirl**, **Grauammer**, **Neuntöter**, **Star**, vgl. Karte). Die Feldlerche zeigt eine erhöhte Effektdistanz von 500m, da sie bei ihren Singflügen hoch aufsteigt und störende optische Eindrücke weithin wahrnimmt. Bei den **weiteren Arten der Gruppe 4** handelt es sich vorwiegend um verbreitete Arten. Eine Reihe von Revieren liegt im Baufeld oder dessen unmittelbare Umgebung. Hier sind Verluste von Fortpflanzungsstätten durch bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu erwarten (s. u.).

Fünf der nachgewiesenen Arten werden von GARNIEL & MIERWALD (l. c.) der **Gruppe 5** zugeordnet (Feldsperling, Haussperling, Mehlschwalbe, Nebelkrähe, Rauchschwalbe, Ringeltaube). Arten dieser Gruppe zeigen im Umfeld von Straßen kein lärmbedingtes Meidungsverhalten. Habitate können jedoch durch die landschaftsverändernde Wirkung der Trasse

und Kollisionsrisiken entwertet werden. Mit **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** weist diese Kategorie zwei Arten mit erhöhtem Schutzstatus auf.

Vier vorkommende Arten werden von GARNIEL & MIERWALD (l. c.) der **Gruppe 2** zugeordnet, d. h. zeigen eine mittlere Lärmempfindlichkeit (Kuckuck).

Um störenden Emissionen von Lärm vorzubeugen sollte ein lärmreduzierender Fahrbahnbelag Verwendung finden.

Mortalität

Zur Vermeidung **baubedingter Tötungen** gelten die gleichen Vorgaben wie im Falle der Störungen. Die Baufeldfreimachung und das Baugeschehen sollten – soweit möglich – außerhalb der Brutzeit stattfinden (s. o.).

Betriebsbedingte Mortalitäten folgen besonders aus Kollisionen. Von diesen sind tief fliegende Arten wie die Rauchschwalbe betroffen. Weiterhin locken Straßenopfer Aas fressende Arten unter den Greif- und Krähenvögeln an, die in großer Artenzahl und meist als Nahrungsgäste nachgewiesen wurden. Hier können Geschwindigkeitsbeschränkungen – vor allem im Bereich des Damms – Abhilfe schaffen.

Habitatverlust

Habitatverluste betreffen weitgehend Brutvögel. Bestimmte Nahrungsgäste werden Einbußen von Nahrungsgründen erfahren, so werden Jagdhabitate von Greifvögeln wie Mäusebussard und Turmfalke zerstört. Da der Neuerschließung Trasse jedoch eine Entsiegelung gegenüber steht ist dieser Zustand von kurzer Dauer. Die entsiegelten Flächen werden der Sukzession überlassen sein und in den ersten Jahren günstige Nahrungsräume darstellen. Zu den wertgebenden Nahrungsgästen zählte die Dohle. Diese wurde selten im östlichen Umfeld der Brücke angetroffen und wird rasch von den Entsiegelungen profitieren, da sie Nahrungshabitate mit kurzer- bzw. lückiger Vegetation bevorzugt. Andere wertgebende Nahrungsgäste suchen eher im Kanal oder seinem Umfeld Nahrung. Hierzu zählen der Fischadler, der Flussuferläufer und teilweise der Schwarzmilan. Für diese Arten finden keine Habitatverluste statt.

Von Lebensraumverlusten sind u. a. die wertgebenden Gebäudebrüter betroffen, wenn die vorhandene Brücke zurück gebaut wird. Diese können teils durch Ausbringen von Nisthilfen kompensiert werden (Star und Haussperling). Für die Schwalbenarten ist unerlässlich, dass sie an der Unterseite der erneuerten Brücke ausreichend raue Oberflächen vorfinden, um ihre Nester zu bauen. Dem ist durch die Wahl des Betons oder eine entsprechende Behandlung Rechnung zu tragen. Weiterhin könnten Rohbodenstellen an vorkommen bindiger Bodensubstrat geschaffen werden, die den Tieren bis zur Etablierung einer neuen Pflanzendecke die Entnahme von Nistbaumaterial ermöglichen. Wenn die Bauarbeiten in die Brutsaison reichen sind künstliche Nisthilfen im Brückenumfeld zu errichten.

Westlich des Kanals wird der Kuhdammweg neu trassiert. Im neuen Trassenverlauf befinden sich aktuell Brachflächen mit Altgras, Hochstauden und Gehölzgruppen, weiterhin Alleegebäume. Hier sind zahlreiche Vogelarten von Habitatverlusten betroffen. Die Baustelleneinrichtung erfolgt in einer derzeit mit Gehölzen locker bestandenen Fläche. Neben diesen Flächenverlusten herrscht betriebsbedingt ein neues Störungsregime, das zum Verlust von Brutplätzen führen kann. In der Kartendarstellung sind Reviermittelpunkt dargestellt, nicht exakte Neststandorte. Eine Bilanzierung kann daher nur unter Vorbehalt stattfinden.

Habitatverluste sind unter anderem dann gemäß § 44 Abs. 2 und 3 BNatSchG genehmigungsfähig, wenn die betroffene Art überregional und lokal in einem günstigen Erhaltungszustand vorkommt. Um den Erhaltungszustand in der biogeografischen Region bzw. auf regionaler Ebene abschließend bewerten zu können fehlen flächenscharfe Daten. Hier dient die Bewertung auf Landesebene als Grundlage, die in der Roten Liste aus dem Jahr 2008 dargelegt ist. Betroffene bzw. zu bewertende Arten sind Amsel, Blaumeise, Dorngrasmücke, Gelbspötter,

Jagdfasan, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Rohrammer, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp. Diese Arten finden im Umfeld der Eingriffsfläche günstige Habitate vor, die allerdings wahrscheinlich bereits besetzt sind. Die Entwicklung des Landesbestands der landesweit häufigen Arten Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rohrammer, Sumpfrohrsänger und Zilpzalp sowie des mäßig häufigen Jagdfasan zeigt jeweils einen langfristig stabilen Trend. Die Bestände der Nachtigall nehmen zu. Für die Gebüschbrüter Dorngrasmücke, Gelbspötter und Neuntöter zeichnen sich langfristige Rückgänge ab. Keine dieser Arten unterliegt einem Schutz durch die Rote Liste des Landes Brandenburg, womit ein guter Erhaltungszustand vorliegt. Der Neuntöter wird allerdings in der Vorwarnliste geführt. Als kurzfristige Maßnahme sollte das bei Rodungen anfallende Schnittgut im Bereich der zurück gebauten Trasse zu Benjeshecken verarbeitet werden. Weiterhin ist im Anschluss an die Baumaßnahme eine Pflanzung standortheimischer Gehölze im Bereich der Baustelleneinrichtung durchzuführen. Der nicht durch die Benjeshecke eingenommene Teil der entsiegelten Trasse ist weitgehend einer spontanen Vegetationsentwicklung zu überlassen.

Zusammenfassend sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Baufeldfreimachung/Baustelleneinrichtung/Baubeginn vor der Brutzeit (sämtliche Arten)
- Verwendung von schallreduzierendem Straßenbelag (sämtliche Arten)
- Geschwindigkeitsbeschränkung (besonders Flugjäger, Greif- und Krähenvögel)
- Ausbringen von Nisthilfen (Schwalben, Sperlinge, Stare, Meisen)
- Schaffung einer rauen Oberfläche an Unterseite der neuen Brücke, Schaffung von Offenbodenstellen im Bereich der entsiegelten Flächen (Schwalben, Sekundärbesiedler von Schwalbennestern)
- Erstatz von standortheimischen Sträuchern und Bäumen auf Baustelleneinrichtung (Strauchbrüter aus der neuen Trasse)
- Entwickeln der entsiegelten Fläche zu Brachen (Hochstaudenbrüter)
- Errichtung von Benjeshecken aus Schnittgut im entsiegelten Bereich (Neuntöter)

Literatur

- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands - Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching. 621 S.
- GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. - Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, Ausgabe 2010.
- RYSILAVY, T., MÄDLER, W. unter Mitwirkung von M. JURKE (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4, 2008.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 753 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (5. Fassung, 30.11.2015). - In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 52 (2015), S. 19-68.

Anlage 2

Erneuerung Kuhdammbrücke Wustermark

Artenschutzuntersuchung Herpetofauna (Frühjahr/Sommer 2019)

Auftraggeber: VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH
Walter Bagusche
Sauerbruchstr. 12
14482 Potsdam

Auftragnehmer: Wolfgang Hütz
Diplom-Biologe
Härtelstraße 13
04107 Leipzig

Datum: 18.10.2019

Einleitung

Im Bereich des Güterverkehrszentrum Wustermark West befindet sich eine einspurige Brücke über den Havelkanal. Diese ist Teil des Kuhdammwegs und soll zweispurig ausgebaut werden. Im Zuge des Ausbaus wird der Brückenkörper ausgetauscht. Weiterhin erfolgen Eingriffe in den Böschungen und dem Umfeld des Kuhdammwegs.

Im Zuge des Neubaus kommt es zu Eingriffen in potenzielle Lebensräume von Arten der Herpetofauna. Dies kann mit unabsichtlichen Tötungen einher gehen, womit ein Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz vorliegt (Tötungsverbot). Weiterhin unterliegen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten einem Zerstörungsverbot nach § 44 Absatz 1 Nr. 3. Durch Rodungen und Neuversiegelungen im Eingriffsbereich gehen Lebensstätten verloren. Auch im Einflussbereich des Baufeldes wirksame Störungen durch den Baubetrieb sind untersagt (§ 44 Absatz 1 Nr. 2). Neben diesen baubedingten Wirkfaktoren können auch betriebsbedingte lokale Populationen beeinträchtigen. So ist zu prüfen, ob der auf den Ausbau folgende Straßenbetrieb mit einer Erhöhung des Störungsniveaus oder von populationsgefährdenden Mortalitäten durch Überfahren wandernder Tiere einhergehen kann.

Ziel des vorliegenden Gutachtens ist es, die bei Freilandbefragungen vorgefundenen geschützten Arten darzustellen, zu bewerten und ihre Empfindlichkeit gegenüber bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren einzuschätzen. Hieraus folgend werden Vorschläge für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Kuhdammweg und sein Umfeld sowie die Kuhdammbrücke. Im westlichen Teil ist der Weg von Baumreihen umgeben, an die Ackerland anschließt. Im Brückenumfeld finden sich Gehölze, Trockenrasen, Brachflächen, Röhrichte und Gräben unterschiedlicher Ausprägung.

Methodik

Reptilien

Reptilien wurden an drei Terminen (19.04., 29.05., 19.06.) mit günstiger Witterung erfasst. Dabei wurden alle für eine Besiedlung geeigneten Bereiche langsam abgesprochen, z. B. besonnte Grenzlinien zwischen Offenboden und Altgras, Gehölzränder etc.. Um unterschiedlichen Expositionen Rechnung zu tragen erfolgten die Erfassungen zu unterschiedlichen Tageszeiten, mit einem Schwerpunkt am Morgen. Beobachtete Tiere wurden nach Möglichkeit unter Angabe von Art, Altersstufe und Geschlecht notiert. Ferner wurden geeignete Verstecke wie sonnenerwärmte Totholzelemente auf darunter befindliche Tiere kontrolliert.

Amphibien

Amphibien wurden an 4 Terminen erfasst (30.03., 19.04., 29.05., 19.06.). Geeignete Laichhabitate wurden tagsüber auf Sichtbeobachtungen, ferner durch Keschern untersucht. Am vorletzten Termin kamen Molchfallen zum Einsatz, die über eine Nacht in den Gewässern belassen und am folgenden Morgen kontrolliert wurden. An allen Terminen fanden auch abendliche Erfassungen statt, bei denen die Gewässer nach Einbruch der Dunkelheit auf rufende Froschlurchmännchen verhört wurden. Die Termine wurden entsprechend bei günstiger Witterung wahrgenommen, d. h. Temperaturen oberhalb von 15°, nach Sonnenschein etc.

Ergebnis

Nachweise von Reptilien

Im Untersuchungsgebiet konnten mit der Ringelnatter (*Natrix natrix*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwei Reptilienarten nachgewiesen werden. In der Roten Liste für Brandenburg haben beide den Schutzstatus gefährdet (3), auf Bundesebene werden sie in der Vorwarnliste geführt. Die Zauneidechse wird in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Hieraus folgen besonderer- und strenger Schutz gemäß Bundesartenschutzverordnung. Dieser zufolge erreicht die Ringelnatter lediglich besonderen Schutz.

Die zahlreichen Nachweise der Zauneidechse konzentrierten sich in den Böschungen des Kanals und der Brücke. Hier werden mageres Grasland, Gebüschränder und von Hochstaudenaufwuchs durchzogene Steinschüttungen besiedelt. Von der Ringelnatter wurde ein Individuum in einer Wasserfalle vorgefunden, die in dem annähernd straßenparallelen Graben südlich des Kuhdammweges platziert worden war. Ein weiterer Nachweis erfolgte nordwestlich der Brücke in der Böschung.

Artname						Anzahl				
deutsch	wissenschaftlich	RL BB	RL D	FFH- RL Anh. IV	Bart SchV	Männl.	Weibl.	sub- adult	Unbe- kann-tes Alter	Summe
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V	-	§	2				-
						-				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	§§					-

Tabelle 1: Nachgewiesene Reptilienarten, ihr Schutzstatus und ihre Altersstufe.

Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Amphibienarten nachgewiesen werden. Der Teichfrosch (*Pelophylax kl. esculentus*) besiedelt die westlich des Kanals gelegenen Gräben. Von der Erdkröte (*Bufo bufo*) wurde lediglich ein überfahrenes Individuum vorgefunden. Trotz Einsatzes von Wasserfallen blieben Reproduktionsnachweise aus. Dies kann die Teichfrösche betreffend auf ihre späte Reproduktion zurückzuführen sein. Weder Teichfrosch noch Erdkröte gelten weder landes- und bundesweit als gefährdet. Sie sind weder in Anhang II noch -IV der FFH Richtlinie gelistet. Gemäß der Bundesartenschutzverordnung sind sie besonders geschützt.

Artname		RL BB	RL D	FFH RL Anh. IV	Bart SchV	Anzahl		
deutsch	wissenschaftlich					Adult	Larven	Laich
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	**	*	-	§	1	-	-
Wasserfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	**	*	-	§	6		-

Tabelle 2: Tabelle 1: Nachgewiesene Amphibienarten, ihr Schutzstatus und ihr Lebensstadium.

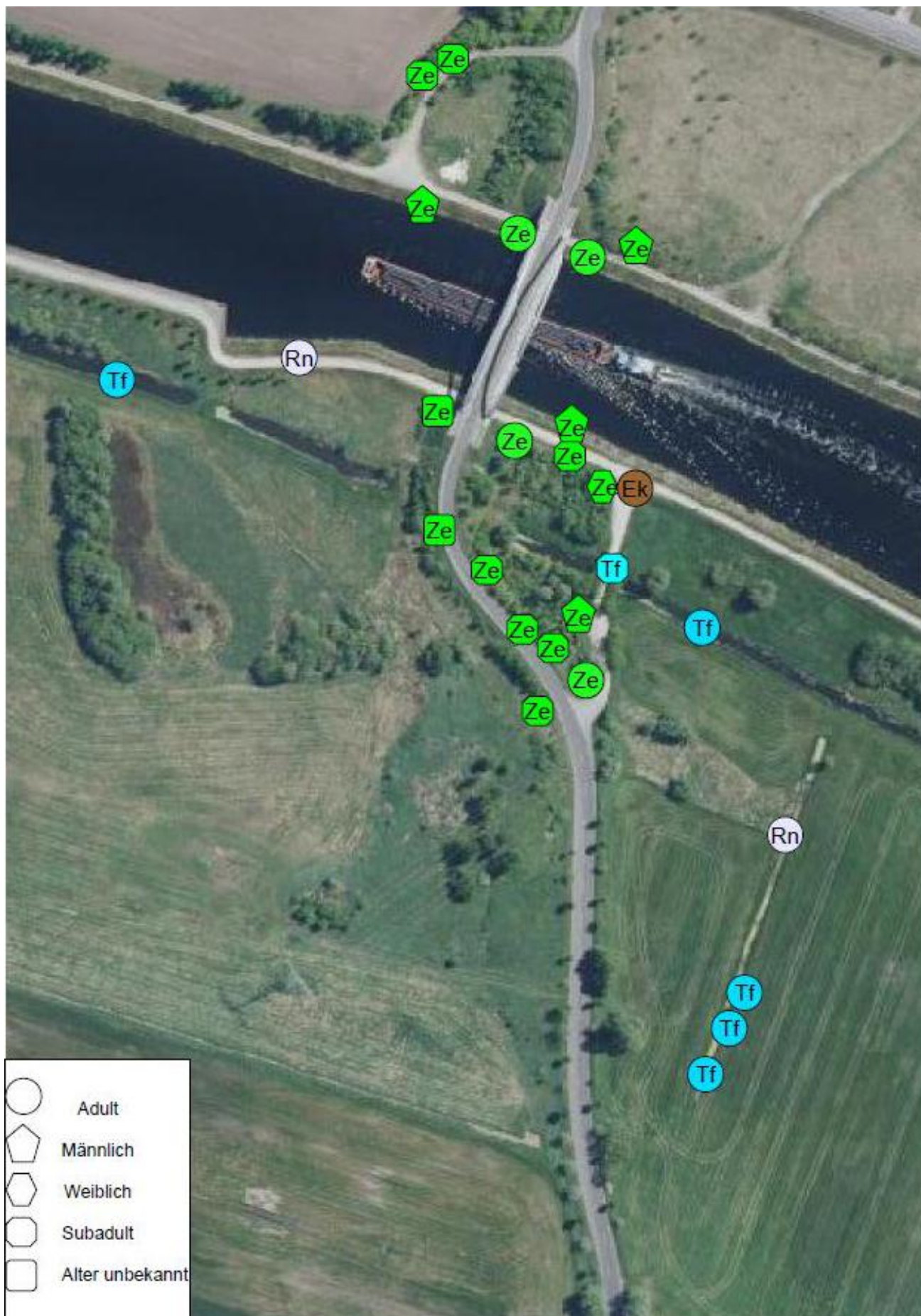


Abbildung 1: Vorkommen von Reptilien und Amphibien im Untersuchungsgebiet. Abkürzungen: Ek = Erdkröte, Rn = Ringelnatter, Tf = Teichfrosch, Ze = Zauneidechse Kartengrundlage: brandenburgviewer.de

Mögliche Reproduktionsgewässer umfassten Gräben verschiedener Ausprägung. In den Senken nordwestlich der Brücke waren Röhrichte vorhanden, jedoch kein Gewässer.

Der parallel zum Kanal verlaufene Binnengraben ist sehr strukturarm. Im Untersuchungsjahr standen seine spärlich vorhandenen Röhrichtbestände (Schilf *Phragmites australis*) größtenteils nicht unter Wasser. Sie boten damit keine für Amphibienlarven sicheren Bereiche, in die Raubfische nicht vordringen können. Das Wasser zeigte sehr früh im Jahr dichte Algenbestände, was für eine starke Eutrophierung spricht. Teichfroschnachweise erfolgten hier sowohl nördlich als auch südlich des Kuhdammwegs.

Der westlich von oben genanntem abzweigende Graben weist Ufer auf, die deutlich besser strukturiert sind. Hier herrschen Binsen (*Juncus spec.*) vor. Mit Hilfe von Wasserfallen und Kescherzügen konnten große Fischvorkommen nachgewiesen werden (Stichlinge Gattung *Gasterosteus* oder *Pungitius*, Schlammpeitzger *Misgurnus fossilis*). Hier wurden mehrere rufende Teichfrösche nachgewiesen.

Eine tote Erdkröte und ein sich sonnender subadulter Teichfrosch wurden auf dem Zufahrtsweg gefunden, der westlich des Kanals vom Kuhdammweg zum Kanalweg führt.

Vom Kuhdammweg nach Nordenweisend verläuft ein Graben zwischen Brachen und Ackerflächen. Unweit der Straße verbreitert sich dieser zu einer Grabentasche mit ca. 3 m Durchmesser. Er weist dichten Grasbewuchs (Flutender Schwaden *Glyceria fluitans*) auf. Trotz hervorragender Eignung als Laichhabitat, besonders von Braunfröschen (hohe Besonnung, flach, keine Fische, stark verkrautet), fanden keine Nachweise von Amphibien statt. Im Verlauf des Sommers trocknete das Gewässer vollständig aus. Dies kann durch den zweiten extrem trockenen Sommer im Untersuchungsjahr begründet sein.

Weiteren Arten

Im Zuge des Einsatzes aquatischer Fallen wurde ein Individuum des Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) nachgewiesen. Dieser besiedelt den westlich vom Binnengraben abzweigenden Graben südlich des Kuhdammwegs. Die Art wird in Anhang IV der FFH Richtlinie geführt.

Bewertung

Reptilien

Im Untersuchungsgebiet wurde eine hohe Anzahl von Zauneidechsen nachgewiesen. Das Vorkommen setzt sich beiderseits des Kanals in den Böschungen fort. Im Brückenumfeld finden sich eine Reihe günstiger Habitattypen (südexponierte, kurz- und lückig bewachsene Böschungen, Gehölzränder, Sonderstrukturen etc.) und eine hohe Grenzliniendichte.

Die Ringelnatter besiedelt das Gebiet in geringer Dichte. Amphibien zählen zu ihren wichtigsten Beutetiergruppen, sind jedoch im Gebiet in geringer Anzahl vorhanden. Sie profitiert ebenso wie die Zauneidechse von der günstigen Habitatstruktur und besiedelt im Landschaftsraum mit hoher Wahrscheinlichkeit das gesamte Umfeld des Kanals.

Amphibien

Das Untersuchungsgebiet weist keine hohe Bedeutung für Amphibien auf, was wahrscheinlich auf die ungünstigen Laichgewässer (strukturarm, hohe Fischdichte) zurück geführt werden kann. Vor Ort reproduziert sich wahrscheinlich nur der Teichfrosch in einem eher kleinen Bestand. Ob die vorgefundene Erdkröte Teil eines lokalen Bestandes war ist unsicher. Ggf. steht dieser vor dem Erlöschen. Anderenfalls kann die trockene Witterung im Untersuchungsjahr und seinem Vorjahr dazu geführt haben, dass größere Anteile des Bestandes nicht am Reproduktionsgeschehen teilgenommen haben (.....). Mit großen Wanderungsbewegungen ist weder im Bereich der Baustellenfläche noch für die erneuerte Straße zu rechnen.

Störung

Gegenüber den Faktoren Habitatverlust und Mortalität ist Störung in diesem Fall zu vernachlässigen. Beide Artengruppen werden eher durch Erholungssuchende und ihre Haustiere gestört als durch Baustellen- oder Autoverkehr. Auch mit akustischer Beeinträchtigung der Froschlurchbalz ist nicht zu rechnen.

Mortalität

Reptilien

Im Zuge der Baufeldfreimachung und bei **baubedingten** Eingriffen in die Böschungen der Kuhdammbrücke sind Reptilien gefährdet, insbesondere Zauneidechsen. Besonders hier, aber auch in trockeneren Brachflächen ist eine Umsiedlung vorzunehmen, um dem Tötungsverbot gerecht zu werden. **Betriebsbedingt** ist kein gegenüber dem aktuellen Stand verändertes Mortalitätsrisiko zu erwarten.

Amphibien

Baubedingt sind geringe Mortalitätsrisiken zu erwarten. Die Entstehung von Pfützen in Durchfahrten ist zu vermeiden, da diese von Teichfröschen als Aufenthaltsgewässer genutzt werden. **Betriebsbedingte** Mortalitäten könnten geringfügig zunehmen, da mit einer Verkehrszunahme zu rechnen ist. Allerdings erfolgten fast alle Nachweise südlich der Straße. Die geringen Populationsgrößen und der geringe zu erwartende Austausch machen keinen Einbau von Querungshilfen erforderlich.

Habitatverlust

Reptilien

Um Mortalitäten zu vermeiden ist eine Umsiedlung betroffener Tiere unumgänglich. Diesen ist vorher ein Ersatzlebensraum zu schaffen, der eine ausreichende Habitatkapazität hat und den Habitatverlust ausgleicht. Wichtig ist, dass sich auf der Ausgleichsfläche eine ausreichende Nahrungsbasis entwickeln konnte. Hierzu können in Teilflächen Wildblumen angesät werden, die Insekten anlocken. Weiterhin müssen die Ersatzhabitate umzäunt werden, um Fluchten der orientierungslosen Tiere zu vermeiden. Die Ersatzhabitate könnten unter Verwendung von lokal angefallenem Gehölzschnitt angelegt werden.

Amphibien

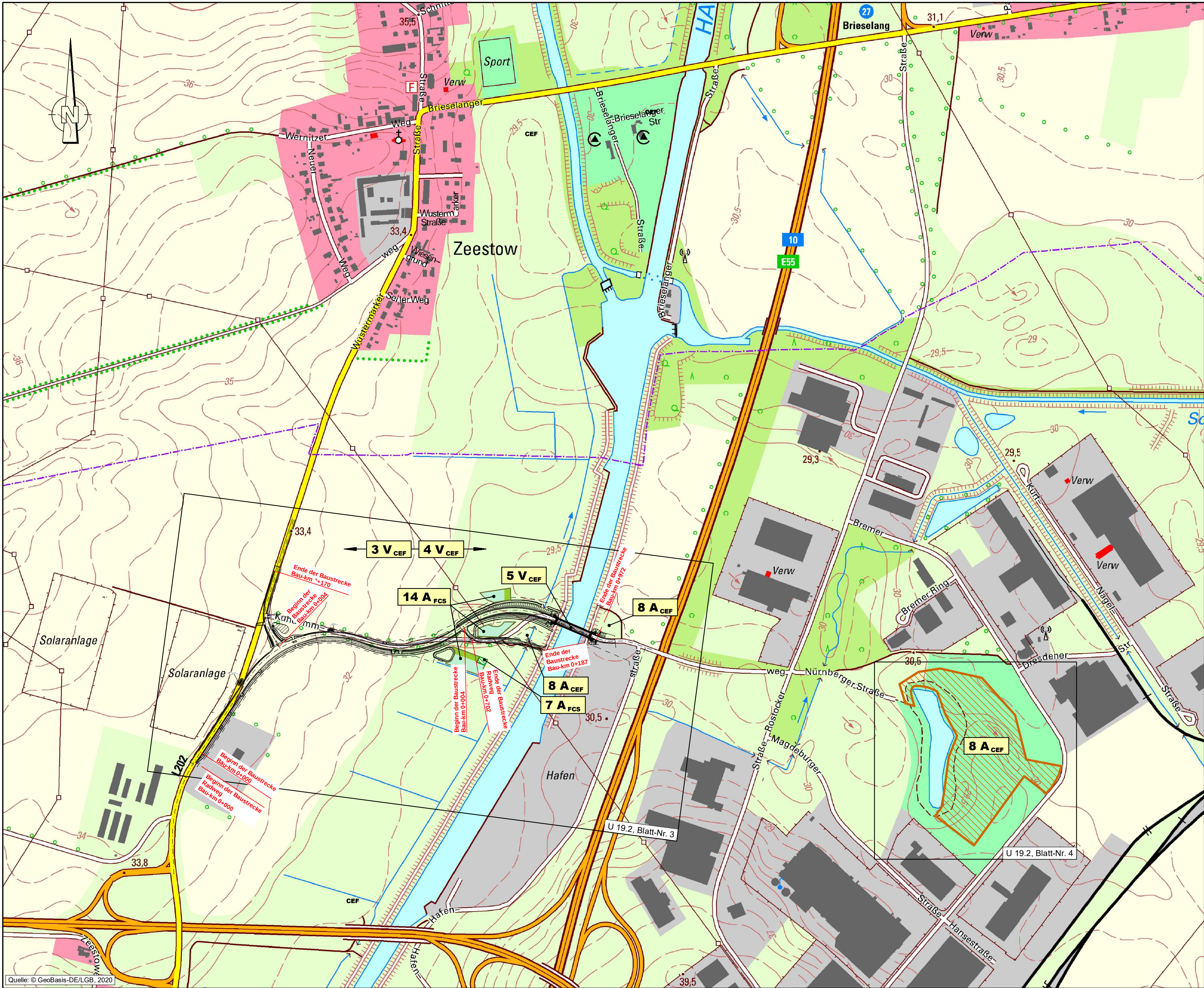
Im Verlauf der neuen Straßentrasse findet sich ein als Laichgewässer geeigneter Graben. Da es in den verbleibenden Gräben an Flachwasserzonen mangelte wäre es sinnvoll, dem straßenparallelen Graben eine Flachwasserzone hinzuzufügen. Hierdurch könnten die Reproduktionserfolge von Teichfröschen verbessert und mögliche betriebsbedingte Mortalitäten kompensiert werden (s. o.). Hiervon würde auch die Ringelnatter profitieren.

Zusammenfassend sollten folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Verhinderung von Pfützenbildung auf Fahrwegen (Teichfrosch)
- Schaffung einer Grabentasche an verkrautetem Graben (Amphibien, damit auch sie jagende Ringelnatter)
- Umsiedlung Reptilien
- Anlage Ersatzhabitat für Reptilien mit Zaun und im Vorfeld eingesäten Wildblumen

Literatur

- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R. & M. Schlüpmann (2009a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): S. 231-256
- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podlousky, R. & M. Schlüpmann (2009b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & A. Pauly (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1): S. 259-290.
- Schneeweiß, N., Krone, A. & Baier, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4): 35 S..



Zeichenerklärung

Ausgleichsmaßnahme

- Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen
- Schwalbenersatzhabitat
- Anlage hochwertiger Biotope
- Gebüsch nasser Standorte
- Schilfröhricht

Maßnahmenkennung

- 8 A_CEF Index
- Maßmentyp
- Nr. der Maßnahme

Erläuterung Maßmentyp

- A Ausgleichsmaßnahme
- V Vermeidungsmaßnahme

Erläuterung Index

- CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (continuous ecological functionality)
- FCS Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (favorable conservation status)

Maßnahmennummer und Beschreibung

- 3 V_CEF Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- 4 V_CEF Ökologische Baubegleitung
- 5 V_CEF Abspernung der Brücke
- 7 A_FCS Schwalbenersatzhabitat
- 8 A_CEF Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen
- 14 A_FCS Anlage hochwertiger Biotope

Technische Planung

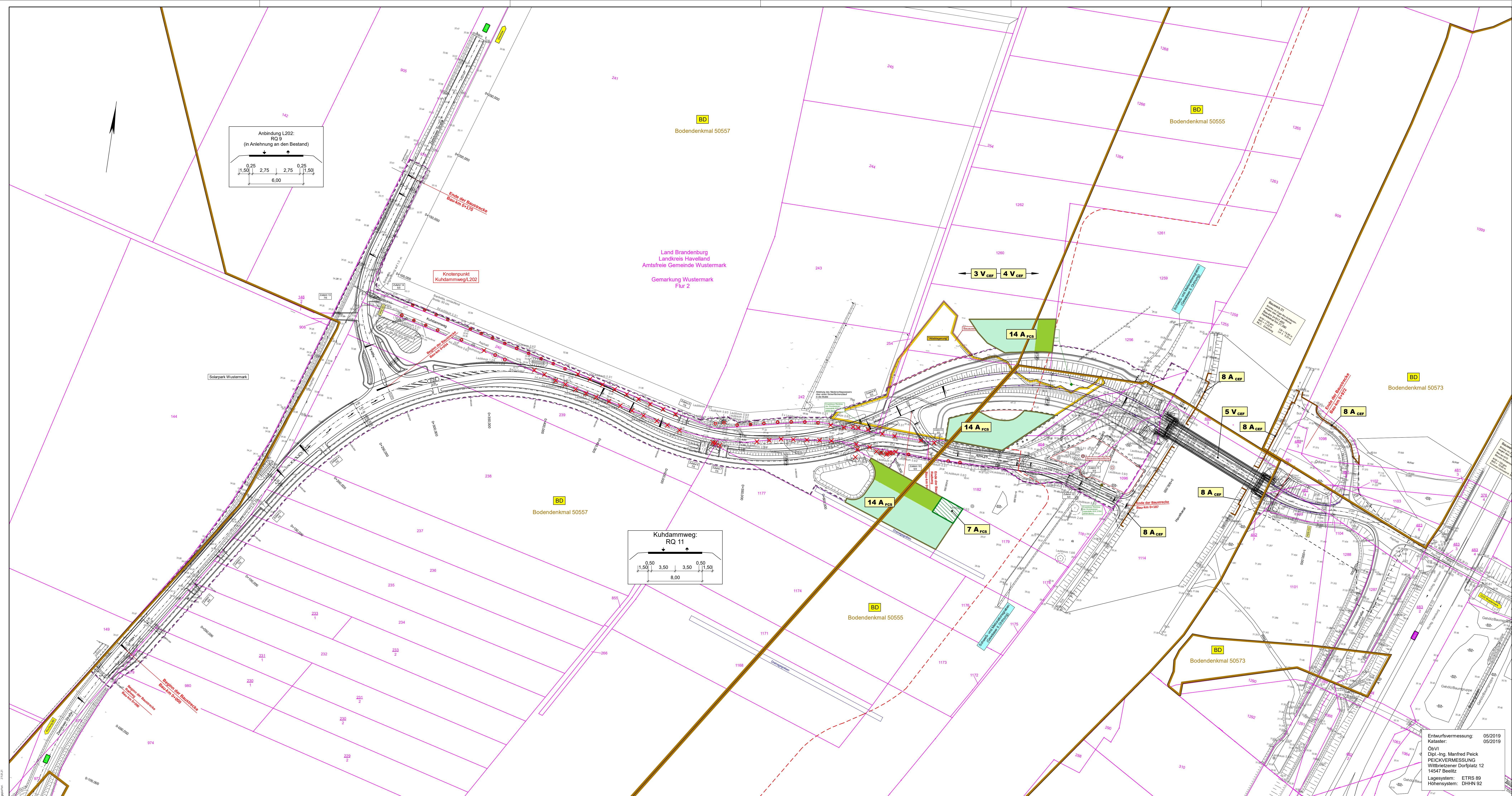
Trasse des geplanten Vorhabens		Datum	Name	Unterschrift
VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH		01/2021	WBa	
Niederlassung Potsdam		01/2021	MrGu	
Sauerbruchstraße 12		01/2021	HRie	
14482 Potsdam		Potsdam, im Januar 2021		
Tel (0331) 74 96 335				
Fax (0331) 74 96 314				
E-mail post.lup@vic-gmbh.de				
		Riemann		
		Geschäftsführer		

	Datum	Name	Unterschrift
	bearbeitet		
	gezeichnet		
	geprüft		
Ausf.-Nr.:			

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORUNTERSUCHUNG

Straßenbauverwaltung Gemeinde Wustermark		Unterlage / Blatt-Nr.: 19.2 / 2
Straße: Kuhdammweg		Übersichtslageplan der Maßnahmen
PROJIS-Nr.: -		Maßstab: 1 : 5.000
Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202 Artenschutzbeitrag		
aufgestellt: Wustermark, den..... FB III - Bauen und Wohnumfeld Im Auftrag:.....		



Zeichenerklärung

Ausgleichsmaßnahme

- Reptilienschutzzaun
- Schwalbenersatzhabitat
- Anlage hochwertiger Biotope
- Gebüsch nasser Standorte
- Schluffröhricht

Maßnahmenkennung

3 V CEF

Index
Maßnahmentyp
Nr. der Maßnahme

Erläuterung Index

CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (continuous ecological functionality)

FCS Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (favorable conservation status)

Maßnahmennummer und Beschreibung

- 3 V CEF** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit
- 4 V CEF** Ökologische Baubegleitung
- 5 V CEF** Abspernung der Brücke
- 7 A FCS** Schwalbenersatzhabitat
- 8 A CEF** Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen
- 14 A FCS** Anlage hochwertiger Biotope

Nachrichtlich

- BD** Bodendenkmal
- *Altablagerung***

Technische Planung

- Trasse des geplanten Vorhabens
- vorh. Baum / Baumfällung
- Baufeldgrenze

Grenzen Planungs- und Baurecht

- Grenze B-Plan Nr. W5
- Gewerbegebiet Wustemark Nord
- 2. Änderung (Beschluss OV vom 03.03.2020)
- PF-Grenze
- Ausbau des Havelkanals km 20,70 bis 22,90
- GVZ Wustemark (PF-Beschluss vom 08.03.1999/03.05.2001)
- Bauausschlussfläche

 LUP Landchafts- und Umweltplanung GmbH Ein Unternehmen der VIC Gruppe	VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH Niederlassung Potsdam Sauerbruchstraße 12 14465 Potsdam Tel. (0331) 74 98 335 Fax (0331) 74 98 334 E-Mail post.lup@vic-gruppe.de			
	bezeichnet	01/2021	Name	WBa
	gezeichnet	01/2021	Name	MRG
	geprüft	01/2021	Name	HR
Potsdam, im Januar 2021				Riemann Geschäftsführer

	Gemeinde Wustemark FB III - Bauen und Wohnumfeld Hoppenrader Allee 1 14641 Wustemark			
	bezeichnet		Datum	
	gezeichnet		Name	
	geprüft		Unterschrift	
Ausf.-Nr.:				

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORENTWURF

Straßenbauverwaltung Gemeinde Wustemark		Unterlage / Blatt-Nr.: 19.2 / 3	
Straße: Kuhdammweg		Maßnahmenplan	
PROJIS-Nr.: -		Bau-km 0+000 bis 0+972 Maßstab: 1:1.000	
Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390 Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202			
Artenschutzbeitrag			
aufgestellt: Wustemark, den..... FB III - Bauen und Wohnumfeld			
Im Auftrag:			



Zeichenerklärung

Ausgleichsmaßnahme

 Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen

Maßnahmenkennung

8 A CEF

Index
Maßnahmen
Nr. der Maßnahme

Erläuterung Maßnahmen
A Ausgleichsmaßnahme

Erläuterung Index

CEF Artenschutzrechtliche Maßnahme zur Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (continuous ecological functionality)

Maßnahmennummer und Beschreibung

8 A CEF

Abfangen/Schaffung von Ersatzlebensraum für Zauneidechsen



VIC Landschafts- und Umweltplanung GmbH
Niederlassung Potsdam
Sauerbruchstraße 12
14482 Potsdam
Tel. (0331) 74 96 335
Fax (0331) 74 96 314
E-mail post.lup@vic-gmbh.de

	Datum	Name	Unterschrift
bearbeitet	01/2021	WBa	
gezeichnet	01/2021	MrGü	
geprüft	01/2021	HRie	
Potsdam, im Januar 2021			Riemann Geschäftsführer



Gemeinde Wustermark
FB III - Bauen und Wohnumfeld
Hoppenrader Allee 1
14641 Wustermark

	Datum	Name	Unterschrift
bearbeitet			
gezeichnet			
geprüft			
Ausf.-Nr.:			

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

VORUNTERSUCHUNG

Straßenbauverwaltung
Gemeinde Wustermark

Straße: Kuhdammweg

PROJIS-Nr.:

-

Unterlage / Blatt-Nr.: 19.2 / 4
Maßnahmenplan

Maßstab: 1 : 1.000

Kuhdammbrücke über den Havelkanal km 21,390
Änderung von ein- in zweispurige Fahrbahnbreite der Kuhdammbrücke
und Neubau Kuhdammweg mit Anschluss an die L202

Artenschutzbeitrag

aufgestellt:
Wustermark, den.....
FB III - Bauen und Wohnumfeld
Im Auftrag:.....